AUSGABE 2016

VHBB

FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089/2800111
Fax 089/2805664
info@vhbb.de
www.vhbb.de
ISSN 1862-6890

MITTEILUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES UND GRUNDSÄTZLICHES

Vorwort 1

AUS DEM VORSTAND

Bericht des 1. Vorsitzenden 2

BBB-Delegiertentag 4

Mathias Pfeil zum Honorarprofessor ernannt 5

AUS DEN BEZIRKSVERBÄNDEN

Oberbayern 6

Niederbayern 8

Oberpfalz 9

Oberfranken 12

Unterfranken 13

Schwaben 16

AUS DEN FACHBEREICHEN

Fachbereich Technik 20

Fachbereich Lebensmittelchemie 24

Fachbereich Kunst und Kultur 33

BUCHBESPRECHUNG

Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums 35

INFORMATIONEN ZU DEN VERSICHERUNGEN

Fortführung der Privathaftpflichtversicherung im Todesfall 41

Versicherungsrechtliche Betrachtung von Pedelecs und E-Bikes 41

AUSBLICK

Ausblick des 1. Vorsitzenden 42

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich 43

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder 44

Impressum / Autoren 44

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.

Sichere Rente schon mit wenig Geld!

Sichere Rente schon mit wenig Geld! Damit Sie jetzt und auch in Zukunft auf nichts verzichten müssen und flexibel bleiben. Ganz gleich, was Sie sich für Ihr Leben noch vorgenommen haben, mit einer privaten Altersvorsorge bleiben Sie stets unabhängig. Damit erhalten Sie weitaus mehr als die knappe gesetzliche Rente. Bleiben Sie finanziell abgesichert – auch in Zukunft. Wir sagen Ihnen gerne, wie. Weitere Informationen zum Thema Rente finden Sie auch auf www.versicherungskammer-bayern.de.

Liebe Mitglieder,

Kolleginnen und Kollegen,

liebe Freunde,

das Jahr 2016 geht in die letzte und „staade" Phase. Nun ist es an der Zeit, zurück zu schauen und zu bilanzieren.

Für unseren Verband war es insgesamt ein ruhiges Jahr. Und doch sind einige wichtige Dinge zu berichten, die Sie in unseren Mitteilungen lesen können. Nach der Mitgliederversammlung im letzten Jahr wurde die dort neu beschlossene Satzung an das Registergericht zur Überprüfung und Genehmigung gesandt. Zwischenzeitlich ist die Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und damit gültig. Die Satzung können Sie entweder unter *www.vhbb.de/download.html* einsehen und als Dokument herunterladen oder, wenn Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie in der Geschäftsstelle um die Zusendung einer Satzung bitten.

Bei der diesjährigen Neuwahl des BBB-Hauptvorstandes konnte unser Verband seine Stellung innerhalb des Spitzenverbandes gut behaupten. Mit zwei Mitgliedern im Hauptvorstand ist der VHBB dort wieder gut vertreten.

Im Herbst diesen Jahres wurde im Bayerischen Landtag der Doppelhaushalt 2017/2018 beraten und beschlossen. Es freut mich, dass zahlreiche unserer Forderungen aufgegriffen wurden und z. B. Mittel im Haushalt eingestellt wurden, um das Ergebnis der im nächsten Jahr stattfindenden Einkommensrunde der Angestellten wieder zeit- und inhaltsgleich für die Beamtinnen und Beamten zu übernehmen.

Nachdem uns immer wieder Fragen nach der Möglichkeit einer Weiterführung der Privathaftpflichtversicherung im Todesfall erreichten, haben wir diesen Punkt neu verhandelt und mit unserer Versicherung eine Vertragsänderung erreichen können. Seit diesem Jahr kann der VHBB für die hinterbliebene Witwe oder den hinterbliebenen Witwer die Versicherung weiterführen. Bitte lesen Sie hierzu die Informationen auf Seite 41.

Unser Mitteilungsblatt zeigt erneut die Vielfalt unseres Verbandes, der durch seine zweifache Gliederung – regional in Bezirksverbände entsprechend den sieben Regierungsbezirken und fachlich in die fünf Bereiche: Recht, Technik, Forst, Kunst und Kultur sowie Lebensmittelchemie – eine Besonderheit im Vergleich mit anderen Verbänden ist. Dies gilt es zu erhalten, um auch zukünftig die Interessen unseres Berufsstandes effektiv zu vertreten.

Erlauben Sie mir, dass ich mich an dieser Stelle bei allen aktiven Mitgliedern in den Vorständen und den Fachbereichen sehr herzlich bedanke. Nur durch dieses ehrenamtliche Engagement von vielen Mitgliedern kann der VHBB seine Aufgaben erfüllen und seinen Mitgliedern die bestmögliche Vertretung seiner Interessen bieten.

Ebenso gilt mein Dank unseren Mitarbeitern Frau Rosalia Winklhofer und Herrn Roland Hoffmann für Ihre loyale Arbeit in der Geschäftsstelle.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Jahr 2016 geht seinem Ende entgegen und so bleibt mir, Ihnen für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute, viel Freude und gute Erholung im Kreise Ihrer Familien zu wünschen!

Beste Grüße
Ihr

Mathias Pfeil
1. Vorsitzender

Bericht des 1. Vorsitzenden

Für den VHBB war das Jahr ein eher Ruhiges. Nach der im Herbst stattgefundenen Mitgliederversammlung haben sich die neu gewählten Gremien unseres Verbandes konstituiert und Ihre Arbeit fortgesetzt. Die neu beschlossene Satzung des VHBB wurde durch das Amtsgericht München nach ausgiebiger Prüfung eingetragen und ist somit gültig. Die Satzung können Sie unter *www.vhbb.de/download.html* einsehen und als Dokument herunterladen. Wenn Sie diese Möglichkeit nicht haben, sendet Ihnen unsere Geschäftsstelle diese gerne in gedruckter Form zu.

Neuwahlen im BBB-Hauptvorstand

Bei den diesjährigen Neuwahlen im Bayerischen Beamtenbund (BBB) konnte unser Verband seine Stellung trotz starker Konkurrenz behaupten. Dabei hat es mich besonders gefreut, dass es Dr. Monika von Walter nach einer bravourösen Vorstellung gelungen ist, einen von zwei Plätzen im Vorstand bei fünf Gegenkandidaten zu erreichen. Hierfür möchte ich Frau Dr. von Walter herzlich danken und gratulieren. Einen kurzen Bericht über den Delegiertentag können Sie auf Seite 4 lesen.

Der BBB-Hauptvorstand hat für den Doppelhaushalt 2017/2018 gemeinsam Forderungen erarbeitet und diese an das Finanzministerium übersandt. Es ist erfreulich, dass zahlreiche BBB-Forderungen bereits im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018, der im Herbst in den Landtag eingebracht wurde, aufgegriffen wurden. Einige Punkte möchte ich herausgreifen und kurz darstellen.

Einkommensrunde 2017/2018:
1:1 im Beamten- und Tarifbereich!

Im Frühjahr 2017 steht die nächste Einkommensrunde im Bereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an. Mit der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten ist der Freistaat in den vergangenen Jahren gut gefahren. Dieser Weg muss weiter beschritten werden! Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt. Der VHBB unterstützt den BBB bei diesen eigentlich selbstverständlichen Bemühungen.

Stellenmehrungen und -hebungen
in Fortführung des Neuen Dienstrechts

Mit Blick auf die Forderung des Spitzenverbands BBB, das Neue Dienstrecht „kraftvoll fortzusetzen“, wurden im Entwurf des Doppelhaushalts Stellenhebungen im Umfang von je 5 Millionen Euro zum 1. Mai 2017 und 1. Mai 2018 vorgesehen. Auch wenn es sich hierbei um viele Hebungen von der 3. zur 4. QE handelt, sind auch einige Stellenhebungen der QE 4 enthalten, z.B. im Ministerialdienst und für einige Landesbehörden. Des Weiteren wurde die Ministerialzulage dynamisiert. Der BBB wird weiterhin versuchen im Landtag eine Verdoppelung der hierfür eingeplanten Gesamtmittel zu erreichen. Der VHBB wird sich dafür einsetzen, dass Stellenhebungen im Bereich der QE4 dabei im richtigen Verhältnis enthalten sind.

Gestärkt werden sollen aber insbesondere die Bereiche Sicherheit, Digitalisierung sowie Bildung und Integration.

Stellenabbau nach Art. 6b des Haushaltsgesetzes

Leider bleibt diese Vorschrift Teil des Haushaltsgesetzes, aber es konnte im Verbund mit dem Spitzenverband immerhin erreicht werden, dass dies unter veränderten Anforderungen erfolgt und die Vorgaben zum Stellenabbau wurden ab 2017 deutlich von 2.020 auf 1.140 Stellen gesenkt. Darüber hinaus wurde der zeitliche Rahmen bis 2022 gestreckt.

Heidrun Piwernetz ist neue Regierungspräsidentin von Oberfranken

In seiner Sitzung am 16. Februar 2016 hat der bayerische Ministerrat beschlossen, dass die Leiterin der Landesanwaltschaft Bayern, Generallandesanwältin Heidrun Piwernetz, neue Regierungspräsidentin von Oberfranken wird. Sie wurde damit Nachfolgerin von Wilhelm Wenning, dessen Amtszeit als Regierungspräsident von Oberfranken am 29. Februar endete.

Heidrun Piwernetz, die neue Regierungspräsidentin von Oberfranken. (Foto: Regierung von Oberfranken)

Rosalia Winklhofer. (Foto: Roland Hoffmann)

Der VHBB bedankt sich sehr herzlich für die stets gute Zusammenarbeit mit dem scheidenden Regierungspräsident Wilhelm Wenning, der seit vielen Jahren Mitglied unseres Verbandes ist und stets ein offenes Ohr für die Belange des VHBB hatte.

Herr Wilhelm Wenning bekommt mit Frau Heidrun Piwernetz eine würdige Nachfolgerin. Als Bayreutherin hat die neue Regierungspräsidentin von Oberfranken den notwendigen Lokalbezug. Heidrun Piwernetz ist langjähriges Mitglied in unserem Verband, ich bin sehr dankbar, dass es möglich gewesen ist, Frau Piwernetz für das Ehrenamt der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des VHBB zu gewinnen.

Verabschiedung von Frau Winklhofer

In seiner Sitzung am 22. Juni 2016 hat der erweiterte Vorstand unsere langjährige Mitarbeiterin Rosalia Winklhofer in ihren verdienten Ruhestand verabschiedet. Frau Winklhofer war seit dem 1. August 1990 beim VHBB beschäftigt und hat in unserem Verband über 25 Jahre treu, zuverlässig und gewissenhaft gearbeitet. Seit April dieses Jahres ist Frau Winklhofer in Rente. Sie ist dankenswerterweise seitdem für den VHBB im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig und erledigt unsere Buchhaltung. Frau Winklhofer weiterhin als eine der Stützen unserer Geschäftsstelle wissen zu können, freut mich sehr!

Immer wieder haben uns Mitglieder nach der Möglichkeit einer Weiterführung der Privathaftpflichtversicherung im Todesfall gefragt, um diese Sorge von der hinterbliebenen Witwe oder dem hinterbliebenen Witwer zu nehmen. Wir haben dieses Problem gerne aufgenommen und mit der Versicherungskammer bereits im Herbst 2015 mit Gesprächen begonnen. Diese konnten wir im Frühjahr dieses Jahres erfolgreich abschließen und damit für unsere Mitglieder eine gute Lösung erreichen. Bitte lesen Sie hierzu die Informationen auf Seite 41.

Mathias Pfeil
1. Vorsitzender

Die Geschäftsstelle bittet um Ihre Mithilfe

Wenn sich Ihre Dienststelle oder Ihre Privatadresse geändert hat, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle, damit wir Ihre persönlichen Daten aktualisieren können. Und wenn Sie (endlich) befördert worden sind, teilen Sie uns dies auch bitte mit, damit wir die Beitragsanpassung durchführen können. Der Beitragsordnung liegt der Solidargedanke zugrunde, dass stärkere Schultern etwas mehr tragen können.

Für Ihre Mithilfe bedankt sich Ihre Geschäftsstelle herzlich!

VHBB
FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN
Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.
Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089 . 280 01 11
Fax 089 . 280 56 64
Em@il info@vhbb.de

BBB-Delegiertentag vom 27. bis 29. April 2016

Am 28. und 29. April 2016 fand im Ballhausforum in Unterschleißheim der 20. BBB-Delegiertentag statt. Fast 600 Delegierte aus allen 54 Fachverbänden des Bayerischen Beamtenbundes hatten sich versammelt, um das politische Handeln des BBB für die kommenden fünf Jahre festzulegen. Den VHBB vertraten diesmal die Bezirksvorsitzenden als Delegierte. Bereits am Tag zuvor, am 27. April, war der Hauptausschuss zusammengetreten, bestehend aus rund 200 Vertretern der Fachgewerkschaften, um den Haushalt des BBB zu beschließen und Beschlussempfehlungen zu Anträgen verschiedener Themenbereiche abzugeben, die dann beim Delegiertentag abschließend behandelt wurden.

Neben dem Beschluss von Anträgen wurden am Donnerstag, dem 28. April auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes neu gewählt. Rolf Habermann trat als einziger Kandidat für das Amt des Vorsitzenden erneut an und wurde mit 96,8 Prozent der abgegebenen Stimmen darin bestätigt. Auch die vier stellvertretenden Vorsitzenden Dagmar Bär, Claudia Kammermeier, Rainer Nachtigall und Gerhard Wipijewksi wurden jeweils ohne Gegenkandidaten in den Vorstand gewählt. Lediglich der stellvertretende Vorsitzende Klaus Eckl mußte sich einer echten Wahl stellen und konnte sich mit einer deutlichen Mehrheit gegen Richard Besner durchsetzen, der in der vorangegangenen Amtsperiode dem Vorstand angehört hatte.

Im Anschluss daran wurde auch der Hauptvorstand neu gewählt. Neben den 19 mitgliederstärksten Verbänden, zu denen auch der VHBB zählt und die in der Regel durch ihre Vorsitzenden dort vertreten sind, gab es fünf Kandidaten für zwei weitere zu vergebende Sitze. Aus Sicht des VHBB ist sehr erfreulich, dass Dr. Monika von Walter unter allen fünf Kandidaten die meisten Stimmen erhielt und sich damit neben dem VHBB-Vorsitzenden Mathias Pfeil für eine weitere Amtsperiode qualifizieren konnte.

Der Beamtenbund konnte bereits am ersten Sitzungstag prominente Gäste begrüßen. Noch vor Beginn des eigentlichen Arbeitsprogrammes leitete Finanzminister Dr. Markus Söder mit einem Grußwort die Veranstaltung ein. Gegen Mittag wurde die Sitzung von einem Besuch des Innenministers Joachim Herrmann unterbrochen. Auch der Parlamentarische Staatsekretär des Bundesverteidigungsministeriums, Ralf Brauksiepe, ließ es sich nicht nehmen, extra aus Berlin zum Delegiertenabend anzureisen.

Am Freitag, dem 29. April 2016 fand eine öffentliche Veranstaltung mit zahlreichen Gästen aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft statt, die von BR-Journalistin Ursula Heller und der Gstanzl-Sängerin Liesl Weapon moderiert wurde. Nach einer längeren Rede des Vorstandsvorsitzenden Habermann, worin er auf die Erfolge und bestehenden Probleme im öffentlichen Dienst hinwies, sowie einem kurzen Grußwort des ersten Bürgermeisters von Unterschleißheim Christoph Böck, hielt Ministerpräsident Horst

Der neu gewählte BBB Hauptvorstand. (Foto: BBB)

Seehofer seine Festrede, die er bereits seit mehreren Monaten zugesagt hatte. Er versprach u. a. den von Seiten des BBB mehrfach angeprangerten Paragraphen 6b des Haushaltsgesetzes, der bis 2019 zahlreiche Stelleneinsparungen vorsieht, im Juli nochmals auf den Prüfstand zu stellen.

Äußerst gelungen war die Idee, im Anschluss daran drei Delegierte auf die Bühne zu holen, die hautnah ihre persönlichen Erfahrungen mit der Bewältigung des Flüchtlingsstroms schilderten: Ein Polizist, der u. a. mit Schleierfahndung betraut ist, ein Lehrer einer sogenannten Übergangsklasse an einer Mittelschule in München und ein Rechtspfleger am Amtsgericht München, der dort für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig ist. Sie gaben ein eindrucksvolles Zeugnis davon, mit welch enormer Einsatzbereitschaft des öffentlichen Dienstes diese Krise derzeit bewältigt wird.

Zuletzt fand eine Diskussionsrunde mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Generalsekretären der im Landtag vertretenen Parteien, Thomas Kreuzer, Natascha Kohnen, Hubert Aiwanger und Ludwig Hartmann sowie dem dbb-Bundesvorsitzenden Klaus Dauderstädt statt, wobei sich alle darin einig waren, dass man den Staat angesichts der Flüchtlingskrise nicht noch weiter verschlanken könne. Bei einem gemeinsamen Mittagessen endete schließlich die interessante und sehr gut vorbereitete und organisierte Tagung.

Dr. Monika von Walter
Vorstandsmitglied

Mathias Pfeil zum Honorarprofessor ernannt

Der 1. Vorsitzende des VHBB, Generalkonservator Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil wurde am 14. Juli vom Präsidenten der Technischen Universität München, Prof. Dr. Dr. hc. mult. Wolfgang A. Herrmann zum Honorarprofessor der TUM ernannt.

Mathias Pfeil wurde an der Technischen Universität München (TUM) zum Architekten ausgebildet. Eine weitere wichtige Verbindung mit der TUM besteht in der Schaffung der neuen Restaurierungsprofessur „Neuere Baudenkmalpflege“.

Präsident Herrmann würdigte bei dieser Gelegenheit die herausragende fachliche Kompetenz und die internationale Erfahrung Pfeils in den Bereichen Architektur und Denkmalpflege.

Zur Honorarprofessur gratulieren wir unserem Vorsitzenden sehr herzlich und freuen uns mit ihm über diesen weiteren Karrierebaustein!

Heidrun Piwernetz
stellv. Vorsitzende

Mathias Pfeil erhält seine Ernennungsurkunde von Prof. Dr. Dr. hc. mult. Wolfgang A. Herrmann.
(Foto: Roland Hoffmann)

Oberbayern

Mitglieder des Bezirksverbands im Bayerischen Landtag

Unsere Mitglieder im Plenarsaal bei der Diskussion mit den Abgeordneten. (Foto: Roland Hoffmann)

Der Bezirksverband Oberbayern konnte am 7. Juni an einer Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes unter Leitung der Ausschussvorsitzenden Frau Ingrid Heckner, MdL teilnehmen. Während unserer Anwesenheit wurden in erster Linie Eingaben von Beamten und Beschäftigten des Freistaats behandelt. Die Diskussionen dazu im Ausschuss zu verfolgen vermittelte einen unmittelbaren Eindruck, wie engagiert und sorgsam diese Anliegen dort diskutiert werden.

Anschließend waren Herr Landtagsvizepräsident und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, Peter Mayer, MdL von den Freien Wählern, Herr Robert Brannekämper, MdL von der CSU, Herr Stefan Schuster, MdL von der SPD und Frau Verena Osgyan, MdL von Bündnis 90/Die Grünen bereit, im Plenarsaal des Landtages mit uns zu diskutieren. Ein Thema war dabei auch erneut die Dienstrechtsreform. Wir haben verdeutlicht, dass der Aufstieg in den höheren Dienst – QE 4 – ohne Prüfung für uns weiterhin ein erhebliches Problem darstellt. Die Qualität der Aus- und Weiterbildung ist ein zentrales Anliegen des VHBB und ein zentrales Element für einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst. Anforderungen an die Qualität der Qualifikation zu reduzieren ist falsch und auch Anforderungsprofile an Stellen und Aufgaben dürfen nicht abgeschwächt werden. Die Personalgewinnung und Personalentwicklung muss dies berücksichtigen.

Vizepräsident und VHBB-Mitglied Peter Mayer, MdL. (Foto: Roland Hoffmann)

Vizepräsident Meyer betont, dass er dem neuen Dienstrecht zu Anfang

skeptisch gegenüberstand, inzwischen jedoch seinen Frieden mit ihm geschlossen hat. Herr Brannekämper betont, für seine Fraktion gelte dies ebenso, die leichtere Durchlässigkeit empfinde man aber auch als Fortschritt.

Angesprochen haben wir natürlich auch Art. 6 b Haushaltsgesetz, wonach in den Jahren 2005 bis 2019 9.000 freiwerdende Stellen zu sperren sind. Diese Verpflichtung müsse endlich abgeschafft werden. Auch könne eine Kompensation durch die Flüchtlingskrise nicht die Lösung sein. Der Abbau von 9.000 Stellen war bereits vor der Flüchtlingskrise nicht vertretbar, eine Abschwächung oder Abschaffung von Art 6 b könne deshalb auch nicht mit der Flüchtlingskrise begründet werden.

Einig waren sich alle Anwesenden, dass die Übernahme des Tarifergebnisses durch den Freistaat maßgeblich dafür verantwortlich ist, dass derzeit keine grundsätzlichen Spannungen zur Politik bestehen. Wir hoffen, dass dies auch künftig so bleibt. Politik und Mitarbeiter akzeptieren und anerkennen zudem derzeit die Rolle des Anderen bei der Bewältigung der aktuellen Probleme. Die Diskussion um das Verhältnis von Stellen zu Aufgaben ist aber immer wieder eine Nahtstelle, an der sich dieses gegenseitige Verständnis füreinander reiben kann. Einig war man sich auch, dass es sowohl gesellschaftspolitisch als auch für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist, das Thema Familie und Beruf, auch in der speziellen Ausprägung Beruf und Pflege von Angehörigen, zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Die Abgeordneten und unsere Mitglieder auf der Treppe zum Plenarsaal.

(Foto: Roland Hoffmann)

Im Anschluss an das Gespräch im Plenarsaal hat uns unser Verbandsmitglied Frau Baudirektorin Margot Meuer durch den Steinernen Saal mit Leinwandbildern u. a. von der Kaiserkrönung Karls des Großen und der Kaiserkrönung Ludwig des Bayern sowie durch Senatssaal, Kreuzgang und Lesesaal geführt. Die Ausstattung aller Räume knüpft stark an der Geschichte Bayerns, Deutschlands und Europas an. Im Senatssaal zeigen Bronzereliefs der Wandleuchter Bavaria und Europa sowie antike Götter und mythologische Gestalten mit Bezug auf die Körperschaften, die im Senat vertreten waren. In Öl auf Leinwand hängt die in Szene gesetzte Seeschlacht zwischen Griechen und Persern bei Salamis. Daneben hängt das Historienbild Demütigung Kaiser Friedrich Barbarossas durch den Welfenherzog Heinrich den Löwen in Chiavenna 1176. An der nördlichen Wand des Senatssaals befindet sich ein Wandteppich, der das Große Bayerische Staatswappen zeigt, im Kreuzgang sind Gegenstände aus dem Grundstein des Maximilianeums ausgestellt und besonders der Lesesaal steckt voll historischer Bezüge zur Bayerischen Geschichte. Der Internetauftritt des Landtages führt von der Startseite aus über das Maximilianeum zu einer umfangreichen und interessanten Beschreibung dieser Räume. Ein Besuch der Räume lohnt sich sowohl in Natur als auch virtuell!

v.l.n.r.: Die Abgeordneten Verena Osgyan, Peter Mayer, Robert Brannekämper und Stefan Schuster.

(Foto: Roland Hoffmann)

Dr. Wolfgang Bruckmann
Bezirksvorsitzender

Niederbayern

Regierungspräsident Heinz Grunwald geht in Ruhestand

Nach knapp zehn Jahren an der Spitze der Regierung von Niederbayern wird Regierungspräsident Heinz Grunwald Ende November in den Ruhestand verabschiedet.

Als langjähriges Mitglied des VHBB hatte er immer ein offenes Ohr für unsere Belange und nahm sich – trotz vollen Terminkalenders – immer wieder gerne Zeit für die Veranstaltungen unseres Bezirksverbandes.

Wir danken Herrn Grunwald herzlich für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihm für den kommenden und verdienten Lebensabschnitt des (Un-)Ruhestandes alles erdenklich Gute und Gottes Segen!

Elisabeth Freitag
Bezirksvorsitzende

Heinz Grunwald.
(Foto: Regierung von Niederbayern)

ÖFFNUNGSZEITEN der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag	**8.30 - 16.00 Uhr**
Freitag	**8.30 - 14.00 Uhr**

Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns gerne jederzeit Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie zurückrufen können.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsschutz-Angelegenheiten und Schadensmeldungen nur während der Öffnungszeiten bearbeitet und weitergeleitet werden können. Um gesetzliche und gerichtliche Fristen bei Rechtsschutzanträgen einhalten zu können, bitten wir Sie, diese deutlich vor Fristablauf einzureichen.

Vom 23. Dezember 2016 bis 5. Januar 2017 ist die Geschäftsstelle geschlossen.
(In dieser Zeit wird unser Briefkasten regelmäßig geleert, um gegebenenfallls Schadensmeldungen etc. weiterzuleiten!)

VHBB
FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN
Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.
Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089 . 280 01 11
Fax 089 . 280 56 64
E-mail info@vhbb.de

Oberpfalz

Das gesellschaftliche Thema: Flüchtlinge, Asylbewerber, Integration

VHBB Oberpfalz erkundet die Realität

Regierungspräsident Axel Bartelt (Mitte), LBD Willibald Perzl (links) und LRD Dr. Manfred Bauer (rechts). (Foto: Martina Bierek)

Als die große Aufgabe unserer Zeit, so bezeichnete der Oberpfälzer Regierungspräsident Axel Bartelt, was uns allen in den nächsten Jahren an Herausforderungen im Umgang mit einer neuen Bevölkerungsgruppe in Deutschland bevorsteht. Seit Beginn seiner Amtszeit in der Oberpfalz beschäftige ihn kein anderes Thema so intensiv. Die vielfältigen Erfahrungen mit dem außerordentlichen Engagement seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl der Aktiven als auch der zeitweise reaktivierten Pensionisten, sowie der vielen Unterstützer in den Kommunen und der ehrenamtlichen Helfer habe ihn nachdrücklich beeindruckt. Nach der ersten Herausforderung der Unterbringung und Versorgung sei nun von entscheidender Bedeutung den nächsten Schritt hin zu einer Aufnahme in die deutsche Gesellschaft zu leisten. Nicht zuletzt davon hinge die politische Stabilität unseres Landes ab.

Der Bezirksverband Oberpfalz beleuchtete in seiner interessanten Fortbildungsveranstaltung am 10. November 2016 diese staatliche und gesellschaftliche Aufgabe von der Erstaufnahme, Registrierung, Unterbringung und Versorgung bis hin zu Maßnahmen der Integration durch Schule und Arbeitsmarkt.

Der erste Teil der Fortbildung führte Mitglieder und Gäste auf die Baustelle der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerber in der Bajuwarenkaserne in Regensburg. LBD Hans Weber, Leiter des Staatlichen Bauamtes Regensburg, erläuterte Baugeschichte, Planung und Realisierung der Neuerrichtung einer EAE mit einer Gesamtnutzfläche von 9.246 qm in nur zwölf Monaten. Diese dauerhafte Einrichtung besteht aus Büro- und Verwaltungsgebäude, sowie Wirtschaftsgebäuden, Werkstätten und Unterkünften für ca. 530 Personen. Die vom Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtages genehmigten Gesamtkosten betragen 40,9 Mio. Euro. Das Projekt wird vom Staatlichen Bauamt Regensburg gesteuert und von einer Arbeitsgemeinschaft zweier Bauunternehmungen als Totalübernehmer realisiert.

LBD Hans Weber, Leiter des Staatlichen Bauamtes Regensburg (rechts) und RR Karl-Heinz Kreuzer, Leiter der bestehenden EAE (links), führten durch die Baustelle und erläuterten Bauablauf und künftige Nutzung der Einrichtung. (Foto: Martina Bierek)

Das Verwaltungsgebäude der künftigen EAE.

(Foto: Martina Bierek)

Die Unterkunftsgebäude, mit einem barrierefreiem Trakt.

(Foto: Martina Bierek)

RR Karl-Heinz Kreuzer, Leiter der bestehenden EAE in der Zeißstraße in Regensburg, die als temporäre Einrichtung bis zur Fertigstellung der Anlage in der Bajuwarenstraße gedacht war, schilderte die Herausforderungen des täglichen Betriebs der Erstaufnahme, Registrierung und Unterbringung der heterogenen Personengruppen mit den unterschiedlichsten Anforderungen. Alle denkbaren Konstellationen menschlichen Verhaltens sind hier erlebbar.

In der neuen EAE wird daher auch Wert auf moderne Sicherheitseinrichtungen gelegt. Sie bietet aber auch den großen Vorteil der unmittelbar dort möglichen medizinischen Untersuchungen. Die Flüchtlinge und Asylbewerber müssen dazu nicht in Krankenhäuser oder niedergelassene Praxen gebracht werden. In diesem Zusammenhang soll auch auf den Beitrag der Gesundheitsverwaltung des Freistaates Bayern hingewiesen werden, ohne deren Mitwirkung kein so reibungsloser Ablauf zustande gekommen wäre.

Der zweite Teil der Veranstaltung fand im Spiegelsaal der Regierung der Oberpfalz statt und widmete sich dem Thema Integration. RR Michael Iglhaut, stellv. Sachgebietsleiter für Flüchtlingsbetreuung und Integration bei der Regierung der Oberpfalz, informierte in

IHRE EMAIL-ADRESSE IST UNS SEHR WICHTIG!

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte stellen Sie uns Ihre private Email-Adresse zur Verfügung. Das ermöglicht uns, Ihnen sehr schnell Einladungen, aktuelle Informationen und unseren **neuen Infobrief** zuzusenden.

Einfach senden an: **info@vhbb.de**.
Vielen Dank!
Ihre Geschäftsstelle

einem Impulsreferat über den rechtlichen Rahmen und die tatsächlichen Anforderungen der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Erstaufnahme, Anschlußunterbringung und Wohnsitzzuweisung sind dabei zu unterscheiden. Verteilungsquoten, wie der zwischenzeitlich nicht nur Insidern geläufige Königssteiner Schlüssel, EASY-Registrierung, IMVS-Registrierung, Gemeinschaftsunterkünfte, Dezentrale Unterbringungen und Wohnsitzzuweisung wurden erklärt und in systematischer Darstellung verständlich. Ebenso die vielfältigen ineinandergreifenden rechtlichen Regelungen auf Bundes-, Landes- und Europaebene. Verwaltungskunst pur!

Sehr positive Ansätze bei der schulischen Integration von Jugendlichen zwischen 16 und 21 Jahren in die Beruflichen Schulen der Oberpfalz zeigte Frau OStR`in Martina Englhardt-Kopf, Referentin im Sachgebiet Berufliche Schulen der Regierung der Oberpfalz, auf. 77 Prozent der 2.500 berufsschulberechtigten Jugendlichen sind bereits in 96 neu gebildete Integrationsklassen aufgenommen. 44 Prozent sind in Ausbildung bzw. Arbeit in 27 dualen Ausbildungsberufen.

All dies leistet die Bayerische Schulverwaltung u. a. in Parallelklassen, Berufsintegrationsvorklassen und Sprachintensivklassen sowie modellhaft in besonderen Fachklassen für Metalltechnik mittels Integrationsdolmetschern und – besonders hervorzuheben – durch den Einsatzwillen unserer Lehrerinnen und Lehrer: Hut ab!

Der als weiteres Modul angefragte Vortrag zur Integration in den Arbeitsmarkt konnte leider nicht mehr realisiert werden. Informationen aus einem Jobcenter ergaben hier bislang ein etwas ernüchterndes Bild. Während bei den Jugendlichen eine sehr beachtliche positive Entwicklung vorherrscht, ist die Situation bei den Erwachsenen ungleich schwieriger. Hier sind kulturelle Faktoren, die Sozialisierung, Traumata, Alphabetisierung, Familiennachzug, Teilqualifikation und vor allem Geduld Parameter, mit denen schon einiges beschrieben werden kann. Erst in ein bis zwei Jahren werden belastbare Zahlen erwartet; momentane Aussagen griffen wohl zu kurz.

Die Teilnehmer des VHBB trotzen Wind und Wetter beim Baustellenbesuch.

(Foto: Martina Bierek)

RR Michael Iglhaut, Regierung der Oberpfalz, erläutert das Asyl- und Flüchtlingsrecht sowie die tatsächlichen Abläufe der Registrierung und Unterbringung. (Foto: Martina Bierek)

OStR`in Martina Englhardt-Kopf beschreibt die berufliche Schulintegration. (Foto: Martina Bierek)

Insgesamt eine informative Veranstaltung, die erneut beweist, was Verwaltung interdisziplinär zu leisten vermag. Darauf können wir stolz sein!

Dr. Manfred Bauer
Bezirksvorsitzender

Oberfranken

Gemeinsame Besichtigung der JVA Bamberg

Regierungsdirektor Ullrich Mann (obere Reihe, vierter von links) führte die Teilnehmer persönlich durch die Justizvollzugsanstalt Bamberg. Eingerahmt wird der JVA-Leiter vom oberfränkischen Bezirksvorsitzenden Thomas Kerner (links) sowie vom unterfränkischen Bezirksvorsitzenden Michael Pahlke (rechts). (Foto: Bezirksverband Unterfranken)

Am 14. Oktober 2016 trafen sich fünfzehn aktive und pensionierte Mitglieder der beiden VHBB-Bezirksverbände Unterfranken und Oberfranken zu einer gemeinsamen Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Bamberg.

Diese befindet sich in idyllischer Altstadtlage auf dem Gelände der privaten Stiftung Elisabethenspital aus dem 14. Jahrhundert und liegt am Ufer des linken Regnitzarmes direkt gegenüber von „Klein Venedig“. Wegen ihrer Lage in der Oberen Sandstraße, in deren Umgebung alljährlich im August die berühmte Bamberger „Sandkerwa“ stattfindet, wird die JVA Bamberg im Volksmund auch „Cafe Sandbad“ genannt.

Der Leiter der JVA, Herr Regierungsdirektor Ullrich Mann, führte die Gruppe persönlich durch die Justizvollzugsanstalt und berichtete den Teilnehmern in einem sehr kurzweiligen Vortrag viel Wissenswertes über die Aufgaben des Strafvollzugs und den Alltag in einer Haftanstalt.

Die Teilnehmer konnten sich auch selbst ein Bild von einer Haftzelle sowie vom Freibereich der Anstalt machen. Die zahlreichen Fragen der Teilnehmer an Herrn Mann und seinen Kollegen vom uniformierten Justizvollzugsdienst belegten ein reges Interesse der Teilnehmer.

Die Veranstaltung klang mit einem gemeinsamen Abendessen, leckerem oberfränkischen Bier und guten Gesprächen über die Fachgrenzen hinweg in einer nahegelegenen Brauereigaststätte aus. Auch JVA-Leiter Ullrich Mann stieß zu diesem anschließenden gemütlichen Teil der Veranstaltung noch hinzu.

Michael Pahlke
Bezirksvorsitzender Unterfranken

Unterfranken

Vortrag zu aktuellen Entwicklungen im Beamtenrecht

Am 23. Februar 2016 führte der unterfränkische VHBB-Bezirksverband im großen Sitzungssaal der Regierung von Unterfranken eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im Beamtenrecht“ durch. Zu dem gut besuchten Fachvortrag konnte der Bezirksvorsitzende Michael Pahlke nicht nur zahlreiche Mitglieder, sondern auch eine Reihe von Gästen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft begrüßen. Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer, der dem VHBB seit 1981 angehört, betonte in seinem Grußwort die Unverzichtbarkeit einer gut ausgestatteten, leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung für das Gemeinwesen und die Rechtsstaatlichkeit.

Der Bezirksvorsitzende begrüßt die zahlreich erschienenen Zuhörer im großen Sitzungssaal der Regierung von Unterfranken. (Foto: Bezirksverband Unterfranken)

Als Fachreferenten konnte der Bezirksverband Unterfranken den an der Universität Würzburg lehrenden und forschenden Beamtenrechtsexperten Prof. Dr. Ralf Brinktrine gewinnen. Dieser vertrat als Prozessbevollmächtigter die Bundesregierung im Verfahren zur W-Besoldung der Professoren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und ist u. a. Mitherausgeber der Schriftenreihe „Schriften zum öffentlichen Dienstrecht“. In seinem spannenden und sehr anschaulich vorgetragenen Vortrag ging Prof. Brinktrine schwerpunktmäßig auf neuere rechtliche Streitfragen und praktische Probleme im Beamtenstatus-, Besoldungs- und Versorgungsrecht ein.

Der erste Themenblock war dem kontrovers diskutierten beamtenrechtlichen Streikverbot gewidmet: Prof. Brinktrine beleuchtete zunächst die nationalen rechtlichen Grundlagen, bevor er auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg in zwei die Republik Türkei betreffenden Verfahren einging und die divergierenden Deutungen dieser Rechtsprechung in der deutschen Literatur näher erläuterte. Der Referent wies zudem darauf hin, dass derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen das Streikverbot anhängig seien. Für wahrscheinlich erachtete Prof. Brinktrine die Herbeiführung weiterer Entscheidungen des EGMR durch die Gewerkschaften. Die weitere Entwicklung bleibt mit Spannung abzuwarten.

Im zweiten Teil seines Vortrags stellte Prof. Brinktrine sehr anschaulich das Alimentationsprinzip dar, welches als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verankert ist. Dabei hob er u. a. hervor, dass die Alimentation nach der Rechtsprechung des BVerfG so ausgestaltet sein müsse, dass jeder Beamte außer den Grundbedürfnissen ein „Minimum an Lebenskomfort“ befriedigen könne. Detailliert und äußerst kenntnisreich ging Prof. Brinktrine sodann auf die weiteren materiellen Grenzen des Ermessens des Gesetzgebers bei der näheren Ausgestaltung des Alimentationsprinzips ein. Eine solche Grenze bilde namentlich die Funktionssicherung des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Attraktivität als Arbeitgeber zwecks Aufgabenerfüllung). Ferner erläuterte er, dass Art. 33 Abs. 5 sowie der Gleichheitssatz des Grundgesetzes bei unterschiedlichen Regelungen verschiedener Bundesländer zwar prinzipiell nicht tangiert seien, solange die Besoldung – für sich gesehen – amtsangemessen sei. Prof. Brinktrine hob jedoch hervor, dass nach neuer Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich ein Quervergleich zwischen verschiedenen Normgebern möglich und zulässig sei (sog. „Durchschnitts- oder Bandbreitenrechtsprechung“), wodurch die Länder mit einer niedrigeren Besoldung praktisch gezwungen seien, sich „nach oben“ anzupassen. Bayern, das im Bund-Länder-Vergleich bei der Besoldung bekanntlich eine Spitzenposition einnimmt, trage dem Gebot der amtsangemessenen Besoldung vorbildlich Rechnung. Generell sei der weite Spielraum politischen Ermessens des Gesetzgebers nach den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen erst durch solche Maßnahmen überschritten, die sich als evident sachwidrig erwiesen. In diesem Zusammenhang stellte Prof. Brinktrine ausführlich die neue dreistufige Prüfungsabfolge des BVerfG zur Bestimmung evidenter Sachwidrigkeit vor, die das Gericht in

Unterfranken

Bericht aus dem Bezir

Der Referent, Prof. Dr. Ralf Brinktrine, zusammen mit dem Regierungspräsidenten Dr. Paul Beinhofer (links) und dem Bezirksvorsitzenden Michael Pahlke (rechts).

(Foto: Bezirksverband Unterfranken)

seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 entwickelt hat. Als Zwischenfazit hielt der Referent fest, dass die Bedeutung des Alimentationsprinzips durch die jüngeren Entscheidungen des BVerfG eindeutig gestärkt worden sei. Es seien zudem noch weitere Verfahren anhängig (Professorenbesoldung II, offene A-Besoldungsfälle). Schließlich ging Prof. Brinktrine auch noch auf die Korrelation zwischen Alimentationsprinzip und Streikverbot ein: Es spreche einiges dafür, dass sich das Fortbestehen des Streikverbots nur dann rechtfertigen lasse, wenn dem Gebot der amtsangemessenen Besoldung umfassend Rechnung getragen werde.

Im dritten und letzten Teil seines Fachvortrags kam Prof. Brinktrine auf die Problematik von Dienstunfällen zu sprechen, wobei er zum Teil recht kuriose Fälle aus der Rechtsprechung präsentierte. Anhand dieser Beispiele zeigte der Referent auf anschauliche Weise auf, welche Ereignisse die Judikatur dem „Bereich der dienstlichen Sphäre“ zuordnet und wann ein dienstlicher Bezug nicht mehr gegeben ist. Noch nicht abschließend geklärt seien vor allem Fallgestaltungen, in denen es in Folge eines „schockierenden“ Personalgesprächs zu psychischen Beeinträchtigungen beim Beamten komme. Hier sei unter gewissen Voraussetzungen von einigen Gerichten sogar das Vorliegen eines Dienstunfalls bejaht worden. Für diesen Bereich müsse die Rechtsprechung nach Meinung von Prof. Brinktrine in Zukunft aber erst noch genauere Richtlinien finden.

In seinem zusammenfassenden Fazit hob Prof. Brinktrine die hohe Dynamik des Beamtenrechts und den zunehmenden Einfluss des Europarechts (auch) auf dieses Rechtsgebiet hervor. Die sich anschließende, lebhaft geführte Diskussion kreiste vor allem um Fragen des Alimentationsprinzips und des Beamtenversorgungsrechts. Zum Abschluss dankte der Bezirksvorsitzende Herrn Prof. Dr. Ralf Brinktrine herzlich für sein hochinteressantes, sehr anschaulich vorgetragenes Referat und übergab ihm zum Dank ein Präsent mit ausgesuchten fränkischen Weinen.

Michael Pahlke
Bezirksvorsitzender

Neben dem Fachvortrag zu aktuellen Entwicklungen im Beamtenrecht mit Professor Brinktrine bot der unterfränkische VHBB-Bezirksverband seinen Mitgliedern in 2016 eine Reihe weiterer Veranstaltungen an:

Auf besonders reges Interesse stieß die Besichtigung der Weinprüfstelle der Regierung von Unterfranken, die am 1. Juli 2016 durchgeführt wurde. Der Leiter der Weinprüfstelle, Herr Roland Lein, erläuterte den Teilnehmern sehr anschaulich die Aufgaben der Prüfstelle („Wein-TÜV“). Die Regierung von Unterfranken ist für die amtliche Prüfung aller Qualitäts- und Prädikatsweine aus in Bayern geernteten Trauben zuständig. Rund 95 Prozent der bayerischen Ertragsrebflächen liegen allerdings auch in Unterfranken. Im Rahmen einer kleinen Weinverkostung konnten sich die Teilnehmer sodann selbst von der hervorragenden Qualität des Frankenweins überzeugen und erfuhren von Herrn Lein zahlreiche wissenswerte Details zu den Charakteristika der verschiedenen Rebsorten.

Am 2. September 2016 fand ein gemeinsamer Besuch des Museums Obere Saline in Bad Kissingen statt. Dort wurde die Gruppe des VHBB

ksverband

Der Leiter der Weinprüfstelle der Regierung von Unterfranken, Roland Lein, erläuterte im Rahmen einer Weinprobe die Aufgaben der Qualitäts- und Prädikatsweinprüfung.

(Foto: Bezirksverband Unterfranken)

Unterfranken vom Stadtarchivar und Kulturreferenten der Stadt Bad Kissingen, Herrn Peter Weidisch M.A., persönlich durch die Sonderausstellung „Der Deutsche Krieg. 10. Juli 1866: Das Gefecht bei Kissingen und die Folgen“ geführt. Im Jahr 2016 jährte sich zum 150-ten Mal der Tag des „Treffens bei Kissingen“ – einer militärischen Auseinandersetzung zwischen bayerischen und preußischen Truppenverbänden im sog. Deutschen Krieg. In der Ausstellung mit zahlreichen Originalexponaten aus jener Zeit wurde in erster Linie der unmittelbaren und mittelbaren Folgen von Gefecht und Krieg gedacht. Im Anschluss an die Führung durch die Sonderausstellung besichtigten die Teilnehmer die Dauerausstellung im Bismarck-Museum, in dem mit Original-Interieur an den historischen Wohnort des Reichskanzlers während seiner zahlreichen Kuraufenthalte in Bad Kissingen erinnert und dort getroffene Entscheidungen von weltpolitischer Bedeutung (wie z. B. „Kissinger Diktat“ von 1877) näher beleuchtet werden. Nach dem Ausstellungsbesuch führte unser VHBB-Kollege und Leiter des Rechtsamts der Stadt Bad Kissingen, Herr Joachim Kohn, die Teilnehmer noch zu den Sehenswürdigkeiten der Kurstadt und berichtete sehr kurzweilig über vergangenes und aktuelles städtisches Geschehen.

Schließlich führte der Bezirksverband Unterfranken zusammen mit dem Bezirksverband Oberfranken am 14. Oktober 2016 noch eine Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Bamberg durch (siehe dazu den gesonderten Bericht).

Der Stadtarchivar und Kulturreferent der Stadt Bad Kissingen, Peter Weidisch M.A. (fünfter von links), führte die Teilnehmer persönlich durch die Sonderausstellung. Rechts neben ihm Joachim Kohn, der Leiter des Rechtsamtes der Stadt Bad Kissingen, der im Anschluss eine kurzweilige Stadtführung für die VHBB-Mitglieder durchführte.

(Foto: Bezirksverband Unterfranken)

Am 16. November 2016 fand ein Gespräch mit dem Abgeordneten Oliver Jörg (stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Bayerischen Landtag) statt. Herr Jörg, der als Abgeordneter für den Stimmkreis Würzburg-Stadt seit 2008 im Bayerischen Landtag sitzt, berichtete den Teilnehmern aus erster Hand und sehr informativ von seiner Arbeit im Maximilianeum, in der Fraktion sowie für die Region Würzburg. In der rege geführten Aussprache brachten die VHBB-Mitglieder auch ihre jeweiligen fachlichen Anliegen ein. Inhaltlich wurden zahlreiche aktuelle politische Themen von der Hochschul- und Wissenschaftspolitik, über den Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes und die Flüchtlingspolitik im Allgemeinen bis hin zur Kandidatenfindung für die Wahl zum Bundespräsidenten diskutiert. Die Regierung von Unterfranken wurde bei der Veranstaltung prominent durch Herrn Regierungsvizepräsidenten Jochen Lange vertreten.

Der Abgeordnete Oliver Jörg berichtete den VHBB-Mitgliedern aus erster Hand von seiner Arbeit im Bayerischen Landtag. Links neben ihm für die Regierung von Unterfranken: Regierungsvizepräsident Jochen Lange. Der Bezirksvorsitzende Michael Pahlke (rechts im Bild) überreichte Herrn Jörg zum Dank für seinen spannenden Vortrag und die intensive Diskussion ein Weinpräsent. (Foto: Bezirksverband Unterfranken)

Michael Pahlke
Bezirksvorsitzender

Schwaben

Gemeinsame Besichtigung der JVA Aichach

Am Donnerstag, den 25. Februar 2016 eröffnete sich für Mitglieder der VHBB-Bezirksverbände Oberbayern und Schwaben im wahrsten Sinne des Wortes die Möglichkeit, einen Blick hinter die Mauern der Justizvollzugsanstalt Aichach zu werfen.

Knapp 20 VHBB-Mitglieder wurden zu Beginn der Führung zunächst von den Dienst habenden Beamten in der Torwache begrüßt. Die Besucher wurden mit einigen Sicherheitsvorkehrungen vertraut gemacht, dazu zählte auch die namentliche Registrierung verbunden mit der Bitte, Mobiltelefone und Fotoapparate nicht auf den Rundgang mitzunehmen. Diese Gegenstände konnten in Schließfächern im Eingangsbereich hinterlegt werden. Nach diesem Prozedere nahm Herr Meier, Leiter der JVA Aichach zusammen mit Frau Lorchheim, stellv. Justizvollzugsdienstleiterin, die Besuchergruppe in Empfang.

Auf dem Rundgang, der den Innenbereich des Hauses I (Frauenhaus) als auch die Besichtigung des Werkstättenbereiches und der Kirche umfasste, erhielten die VHBB-Mitglieder sowohl Einblicke in die Organisation und Verwaltung des Inhaftierungsbetriebes als auch interessante Informationen zur Geschichte der JVA Aichach und zu derzeitig durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen.

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde nach nur 4 Jahren Bauzeit 1909 die Strafanstalt für weibliche Gefangene in Betrieb genommen.

Die Belegungskapazität der JVA Aichach beträgt 592. Davon entfallen 144 auf die männlichen und 448 auf die weiblichen Gefangenen. Die Haftplätze für die weiblichen Gefangenen beinhalten die 63 Haftplätze der Jugendabteilung. Am Besuchstag war keine Abteilung voll belegt.

Für die Beaufsichtigung, Behandlung und Betreuung sorgen ca. 300 Bedienstete. Den Hauptanteil davon bilden hierbei 150 Beamten des Vollzugsdienstes sowie 30 Beamten des Werksdienstes.

Auf der Krankenabteilung können bis zu 17 weibliche Gefangene stationär aufgenommen werden. Die ambulante Versorgung steht allen Gefangenen der JVA Aichach zur Verfügung.

Ein Team von 2 Seelsorger, 4 Psychologen, 4 Lehrer und 10 Sozialpädagogen beraten und unterstützen die Strafgefangenen bei der Bewältigung von Problemen und Sorgen und bereiten die inhaftierten Männer und Frauen vor deren Entlassung auf das Leben in Freiheit vor. Herr Meier steht einem Leitungsgremium von 3 Juristen vor.

(Foto: Roland Hoffmann)

Im dafür vorgesehenen Besucherbereich kann nach Vormerkung ein 18-jährige/r jugendliche/r Strafgefangene/r vier Std. pro Monat bis zu drei nahestehende Menschen empfangen, erwachsenen Straftäter/inn/en stehen dafür nur drei Stunden zur Verfügung. Sonderbesuche in dringenden Angelegenheiten, z. B. Regelung von Familienangelegenheiten, sind möglich. Der Ausbau eines Besucherzentrums ist geplant.

Die Besuchergruppe wurde durch das Frauenhaus geführt, ein imposanter Bau: Um eine Zentralhalle gruppieren sich kreuzförmig vier panoptische, dreistöckige Zellenflügel. In drei der

Die Besuchergruppe vor dem Haupteingang. (Foto: Roland Hoffmann)

vier Flügel sind erwachsene weibliche Strafgefangene untergebracht, ein Flügel steht weiblichen Jugendgefangenen zur Verfügung.

Auf die in 313 Einzelzellen, aber auch in Zellen mit Mehrfachbelegung (bis zu 4 Personen) untergebrachten Frauen wartet während ihrer Inhaftierung ein durchorganisierter Tagesablauf:

Um 6 Uhr wecken, zwischen 6 und 7 Uhr werden die Hafträume aufgesperrt. Um 7 Uhr erfolgt der Aufruf zur Arbeit. Der Großteil des Tages wird durch die Arbeit bzw. Ausbildung in den Anstaltsbetrieben bestimmt. Nach dem Arbeitsende um 15:15 Uhr und dem anschließenden Hofgang kehren die Gefangenen in ihren jeweiligen Unterkunftsbereich zurück und können sich dort bei offenen Hafträumen frei bewegen. Erst beim Einschluss um 19.30 Uhr müssen die Frauen in ihre Hafträume zurückkehren.

Die Mahlzeiten werden nicht in einem gemeinsamen Speisesaal eingenommen. Die Essensausgabe erfolgt derzeit noch – bis zur Einführung des Tablettiersystems nach Inbetriebnahme des neuen Versorgungszentrums – auf den jeweiligen Gängen der einzelnen Flügel. Das Essensangebot umfasst Voll- und Schonkost, fleischloses Essen und medizinisch indizierte Kost.

Jede Ein- bzw. Zweipersonenzelle ist ca. acht Quadratmeter groß und mit einer Toilette und einem Waschbecken ausgestattet. Fernsehen ist in den Zellen erlaubt, Geräte dürfen jedoch nicht mehr mitgebracht werden, sie müssen entweder neu gekauft oder gemietet werden. Das Fernsehprogramm ist aus Sicherheitsgründen (Verhinderung eines Nachrichtenaustausches) nur ohne Videotext empfangbar.

Während der Führung über das Gelände wurden die Besucher auf die Sicherungsmaßnahmen aufmerksam gemacht. Das Gelände ist videoüberwacht, die Türme sind nicht besetzt. Auf dem Weg zum Werkstättenbereich fiel der Blick auf einen modernen Neubau, der zu den Originalbauten von 1909 einen augenfälligen Kontrast darstellt. Herr Meier klärte uns darüber auf, dass es sich hierbei um das neue Versorgungszentrum mit Bäckerei, Wäscherei und Küche handelt, das zum Zeitpunkt der Führung noch nicht bezogen war.

Sowohl in einem speziellen Werkstättenbereich, in dem anstaltseigene Produktionsstätten und Betriebe externer Unternehmer untergebracht sind, als auch in den zentralen Gefängnisbereichen, haben die Gefangenen unterschiedliche Arbeitsmöglichkeiten in folgenden Arbeitsbetrieben:
Küche, Bäckerei, Wäscherei, Näherei, Friseur, Montage, Schneiderei, Schlosserei, Schreinerei, Baubetrieb, Malerei, Installation, Elektrobetrieb, Kfz-Werkstatt und Gärtnerei.

Üppig ist der Stundenlohn nicht, er staffelt sich zwischen 1,30 – 1,80 Euro. Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung werden von den Justizvollzugsbehörden vorgenommen, eine Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung erfolgt dagegen nicht.

Herr Meier und Frau Lorchheim führten anschließend die Besucher der beiden Bezirksverbände zu einem

Mitglieder werben Mitglieder

Stärken und unterstützen Sie den VHBB,
damit Ihr Verband Sie und Ihre Interessen kraftvoll vertreten kann!

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum **VHBB**

Name, Vorname _____

Amtsbezeichng. / Geb.-Tag _____

Dienststelle _____

(mit Telefon- / Fax-Nr. _____

und E-Mail-Adresse) _____

Privatadresse _____

(mit Telefon- / Fax-Nr. _____

und E-Mail-Adresse) _____

Personelle Veränderungen werde ich jeweils unaufgefordert mitteilen, z.B.:

- Versetzung
- Beförderung
- Ruhestandsversetzung
- Adressänderung
- Änderung der Bankverbindung bzw. Konto-Nummer

Versicherungsschutz
Ich wünsche, dass mit der Mitgliedschaft verbunden sind:

- **eine Privathaftpflichtversicherung**
- **und eine Amtshaftpflichtversicherung**

(Bitte streichen, falls kein Versicherungsschutz gewünscht wird!)

Einzugsermächtigung
Ich ermächtige den Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V. (VHBB) widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag einschl. der Beiträge für die von mir gewünschten Versicherungen jeweils am 1. März eines Jahres mittels Lastschrift einzuziehen.

zu Lasten meines Kontos IBAN: _____

BIC: _____

bei Bank _____

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

_____

Ort / Datum Unterschrift

VHBB Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.

Bitte ausschneiden oder kopieren!

Der Leiter der JVA Aichach Konrad Meier im Gespräch mit Mitgliedern.

(Foto: Roland Hoffmann)

speziellen Bereich der JVA Aichach, zur Mutter-Kind-Abteilung. In diesem Bereich wird 10 inhaftierten Müttern die Möglichkeit geboten, ihre Kinder bis zu deren dritten Geburtstag bei sich zu haben, damit der enge Kontakt zwischen Mutter und Kind gewährleistet ist. Danach nehmen die Kleinen ihre Umgebung schon sehr bewusst wahr, so dass die Gefängnisumgebung durchaus einen negativen Einfluss auf ihre Entwicklung nehmen könnte. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die die Haft nicht länger als drei Jahre dauert, damit Mutter und Kind zuvor gemeinsam die JVA verlassen können.

Vor der letzten auf dem Programm stehenden Station – dem offenen Vollzug – führte der Weg an der Gefängniskirche vorbei. Die Architektur des Gebäudes ist bemerkenswert: zwei Schiffe stehen im rechten Winkel zueinander. So können Frauen und Männer, ohne dass Kontakt besteht, die Gottesdienste beider Konfessionen gemeinsam besuchen. Muslimische Gebetsstunden werden zu bestimmten Zeiten in den Besucherräumen abgehalten. Die Räume der Kirche können auch für Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. Konzerte, genutzt werden.

Die Gebäude für den offenen Vollzug befinden sich außerhalb der Gefängnismauern und bieten insgesamt 30 weiblichen Gefangenen die Möglichkeit unter gelockerten Bedingungen die Inhaftierung zu bestreiten und als Vorbereitung für das Leben nach der Haft zu nutzen. Sechs der Plätze sind für Mutter und Kind konzipiert. Außerdem ist in den Häusern des offenen Vollzugs auch eine Kindertagesstätte untergebracht, in der Kinder von Bediensteten betreut werden, zwei Plätze stehen für Kinder von Insassinnen zur Verfügung.

Die Zubereitung des Essens wird beim offenen Vollzug in den dafür zur Verfügung stehenden Küchen selbst übernommen. Dazu werden den Gefangenen die Zutaten für die Mahlzeiten von der Anstaltsküche zur Verfügung gestellt. Die Frauen können sich jederzeit frei im Haus bewegen. Sofern die Möglichkeit besteht, kann einer regelmäßigen Tätigkeit außerhalb der JVA nachgegangen werden. Nach Feierabend führt der Weg wieder zurück in die Haftanstalt.

Die Lockerungen im offenen Vollzug erfolgen stufenweise von Gruppenausführungen unter Aufsicht über die Ausgangserlaubnis an bestimmten Tagen bis zur Verbringung von Urlaubszeiten in Freiheit.

Einmal pro Woche werden von den Verantwortlichen bis zu 60 Strafgefangene dahingehend überprüft, ob für sie Lockerungsmaßnahmen in Frage kommen. Diese Entscheidungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Anstaltsführung, wohingegen die Entscheidung, ob eine Inhaftierung vorzeitig beendet werden kann, von einem Gericht getroffen werden muss.

Nach der Führung beantworteten Herr Meier und Frau Lorchheim noch viele Fragen der interessierten VHBB-Mitglieder, bei denen der Besuch der JVA Aichach einen tiefen Eindruck hinterlassen hat.

Die VHBB-Mitglieder der Bezirksverbände Oberbayern und Schwaben bedanken sich an dieser Stelle nochmals bei Herrn Meier und Frau Lorchheim, dass der Besuch der JVA Aichach ermöglicht wurde und dass den Besuchern an diesem Nachmittag großzügig Information geboten und Zeit gewidmet wurde.

Dr. Elisabeth Bumberger
stellv. Bezirksvorsitzende
Oberbayern

Quellen:

Flyer JVA Aichach, von Herrn Meier zur Verfügung gestellt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Justizvollzugsanstalt_Aichach

http://www.augsburgwiki.de/index.php/AugsburgWiki/JustizvollzugsanstaltAichach

https://de.wikipedia.org/wiki/Justizvollzugsanstalt_Aichach

Eigene Mitschriften

Technik

Bericht aus dem Fachbereich Technik

Infrastrukturgesellschaft Verkehr beschlossen: Details noch ungeklärt

Der 14. Oktober ist für den Straßenbau in Deutschland ein bedeutsames Datum. An diesem Freitag gab es auf einer Bund-Länder-Konferenz nicht nur einen Durchbruch bei der Neuordnung des Länderfinanzausgleiches – der Freistaat Bayern wird zukünftig um 1,3 Milliarden Euro entlastet – sondern im Gegenzug wurde die Gründung einer „Bundesfernstraßengesellschaft“ beschlossen. Die Kompetenz für Planung, Bau und Betrieb von Bundesautobahnen soll von den Ländern auf eine neu zu gründende privatrechtlich organisierte Gesellschaft übertragen werden. Welche Bedeutung hinter dieser Absicht steckt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben ist bisher zum größten Teil noch im Unklaren.

Die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft im Eigentum des Bundes „wurde bekanntermaßen schon länger kontrovers diskutiert“, schreibt Bayerns Innenminister Joachim Herrmann am 20. Oktober an die Bediensteten der Bauverwaltung. In der Fachwelt, allen voran in den Straßenbauverwaltungen der Länder, war zwar bekannt, dass im Zuge der Verhandlungen zum Länderfinanzausgleich auch die Zukunft der Bundesfernstraßen, also der Autobahnen und Bundesstraßen zur Disposition stand, aber das Ergebnis kam dann doch überraschend. Gerade jetzt, wo Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt den Investitionshochlauf gestartet hat, werden alle personellen Kapazitäten benötigt, um die nun zur Verfügung stehenden und künftig geplanten Haushaltsmittel auch in Baumaßnahmen umsetzen zu können. Peter Hübner, Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB), begrüßt indessen ausdrücklich, „dass der Bund, allen voran Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt trotz Kritik an dem Vorhaben festgehalten hat.“ Hübner verweist insbesondere auf die Chance, „Deutschlands Bundesfernstraßen aus dem Spiel politischer Interessen herauszulösen“ und hofft auf eine „ganzheitliche und strategische Netzplanung.“

Unstrittig ist in der politischen Führung Bayerns, dass die bayerische Staatsbauverwaltung mit ihren Autobahndirektionen und Autobahnmeistereien exzellente Arbeit leistet. „Wenn andere Länder dem gleich täten, wäre der jetzt eingeschlagene Weg nie beschritten worden“, so Herrmann. Andererseits ging der Autobahnbau „vielerorts zu schleppend“ voran, kritisiert Heiko Metzger, Redakteur bei „Der Bauunternehmer“, Fachzeitung für Führungskräfte der Bauwirtschaft. „Einige Länder haben es regelmäßig versäumt, die von der Bundesregierung bereitgestellten Gelder abzurufen. Zum Leidwesen der Bauwirtschaft vor Ort.“ Metzger mahnt allerdings auch, darauf zu achten, dass keine „überdimensionierte Monsterbehörde“ entsteht. Vielmehr solle die Baukompetenz vor Ort erhalten bleiben. Die neue Gesellschaft müsse „dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet sein: So viel Zentralität wie nötig, so viel Dezentralität wie möglich.“

In diese Richtung zielt auch ein Antrag der CSU im Bayerischen Landtag vom 26. Oktober 2016, keine 14 Tage nach der eingangs erwähnten Konferenz mit dem richtungsweisenden Beschluss. Die CSU fordert, die Strukturen der Autobahnverwaltung in Bayern zu erhalten und die Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen in Bayern zu sichern.

„Der Landtag wolle beschließen:
Der Landtag begrüßt den Verhandlungserfolg der Staatsregierung zur Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs und nimmt zur Kenntnis, dass es im Rahmen der Verhandlungen zu einer Zuständigkeitsverlagerung bei Planung, Bau und Erhaltung von Bundesautobahnen kommt. Ursächlich ist aus unserer Sicht dafür eine Unfähigkeit und Unwilligkeit einzelner Länder, die Bundesauftragsverwaltung ordnungsgemäß umzusetzen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für einen Verbleib der Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen bei der anstehenden Grundgesetzänderung einzusetzen. Die Bundesstraßen sollen in jedem Fall in bayerischer Verwaltung bleiben.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für einen Erhalt der bestens bewährten bayerischen Strukturen der Autobahndirektionen, ihrer Dienststellen und Meistereien einzusetzen.“

Für Unruhe bestehe aktuell kein Anlass, beruhigt Innenminister Herrmann. „Es müssen jetzt zunächst die erforderlichen gesetzgeberischen Schritte zur konkreten Ausgestaltung vorbereitet werden; nicht zuletzt muss dazu auch das Grundgesetz geändert werden. Dies bedarf noch intensiver Diskussionen der Länder mit dem Bund.“ Fest stehe jedenfalls, dass niemand um seinen Arbeitsplatz zu fürchten braucht.

Innerhalb der nächsten drei Jahre soll nun geklärt werden, wie die künftige Infrastrukturgesellschaft strukturiert wird, welche Organisationsform sie erhält, wie ihre finanzielle und personelle Ausstattung aussieht und welche Aufgaben ihr übertragen werden. Die Ergebnisse haben unmittelbar Auswirkungen auf die Straßenbauverwaltungen der Länder, die auf die neue Infrastrukturgesellschaft reagieren müssen. Sicher scheint es, dass die Bundesautobahnen in die neue Gesellschaft überführt werden. Wie es aber mit den Bundesstraßen weiter gehen wird, ist

bisher noch unklar. Dazu sind verschiedene Modelle in der Diskussion, die aber noch nicht annähernd in Konzepte gegossen sind. Auf jeden Fall muss das Grundgesetz geändert werden, in dem der Bund die sogenannte Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen an die Länder übertragen hat. Die Folgen dieser Veränderungen werden künftig von den Straßen- und Verkehrsingenieuren zu tragen sein, wobei die Hauptbetroffenen die Straßenbauverwaltungen der Länder sein werden.

Der Bund-Länder-Beschluss zur Infrastrukturgesellschaft Verkehr geht explizit auf die Situation der Mitarbeiter bei diesem Vorhaben ein. Es wird gefordert, dass Eckpunkte für den Übergang von Personal-, Pensions- und Sachmitteln festgelegt werden: Dabei sollen die Interessen der Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort beachtet werden. Die Personalvertretungen sollen eingebunden werden.

Der VHBB und sein Fachbereichsrat Technik werden die Einrichtung der neuen Gesellschaft jedenfalls aufmerksam begleiten, der Verband ist in gewohnter Weise Sprachrohr für die Interessen seiner Mitglieder. Seitens der Politik kam bereits das unmissverständliche Signal, dass die berechtigten Interessen der Beschäftigten der bayerischen Straßenbauverwaltung gewahrt und sozialverträgliche Lösungen gefunden werden.

Frieder Vogelsgesang
Dipl.-Ing. Univ. Architekt
Vorsitzender Fachbereich Technik

Technik

Der Teufelskreis:

Fehlender Ingenieure-Nachwuchs, Stellenabbau, Aufgabenzuwachs

Auf dem Foto von links: Baudirektor Frieder Vogelsgesang, Bereichsleiter Hochbau am Staatlichen Bauamt Krumbach, Staatssekretär Gerhard Eck, Regierungspräsident Karl Michael Scheufele, Leitender Baudirektor Jens Ehmke, Bereichsleiter Straßenbau am Staatlichen Bauamt Krumbach sowie (von hinten) Abteilungsdirektor Robert Schenk, Bereichsleiter 3 an der Regierung von Schwaben.

(Foto: Fachbereich Technik)

Verwaltungen und Baubranche spüren bereits seit mehreren Jahren gleichermaßen, dass Ingenieure und qualifizierte Techniker zusehends schwieriger zu finden sind. Gerade auch im Zusammenhang mit der divergent diskutierten Heimatstrategie zeigt sich das immense Problem der Nachwuchs- und Personalgewinnung. Um Interesse an einer Tätigkeit in Verwaltungsstrukturen zu wecken, müssen zwingend neue Wege der Ansprache gefunden werden. Als Anreiz denkt zum Beispiel die Landeshauptstadt München aktuell über eine gesonderte Arbeitsmarktzulage nach, da die Gehälter auf dem freien Arbeitsmarkt teilweise deutlich höher liegen als es die Tabellen im öffentlichen Dienst vorsehen.

Gleichsam wie ein Mantra wiederholt der Fachbereichsrat Technik regelmäßig, dass es darüber hinaus nicht angehen kann, dass die Fülle der Aufgaben und Anforderungen stetig wächst, die Bereitstellung von Stellen hiermit jedoch nicht Schritt hält, sondern immer noch ein weiterer Stellenabbau eingefordert wird. Zweifellos ist es gerade in ländlich geprägten Gebieten ohnehin schon schwierig, freie Stellen adäquat zu besetzen, gleichbleibend hohe Anforderungen und Verantwortung werden jedoch in der freien Wirtschaft zumeist deutlich besser entlohnt, so dass sich die Bewerberauswahl noch weiter einschränkt. Wird die Last auf mehrere Schultern verteilt, so kann der öffentliche Dienst zumindest mit einer besseren (neudeutsch) work-life-balance punkten.

Trotz der hohen Anforderungen sind die Mitarbeiter unserer bayerischen Verwaltungen dennoch hoch motiviert und durchaus bereit, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Zwei Beispiele seien hier erwähnt.

Staatssekretär Gerhard Eck besuchte das Projekt für anerkannte Asylbewerber in Pfaffenhofen an der Roth und stellte sich der Diskussion mit Bürgern. Die vier Häuser wurden Anfang Oktober 2016 fertiggestellt und der Regierung von Schwaben übergeben. (Foto: Fachbereich Technik)

Das Thema Hochwasser hat die Kolleginnen und Kollegen der Wasserwirtschaft auch dieses Jahr vor große Herausforderungen gestellt. So stellt die Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung bei Planung von Flutpoldern in Schwaben inzwischen an das Planungspersonal immer neue Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, berichtet Baudirektor Jochen Braun (Regierung von Schwaben). Auch die diesjährigen Starkregenereignisse haben neue Betroffenheiten bei Bürgern und Kommunen geschaffen. Hier ist es wichtig vor allem interdisziplinär das Verständnis für eine notwendige bauliche Vorsorge bei Bauherren aber auch für die notwendige Berücksichtigung dieser Risiken in der Bauleitplanung bei Kommunen und deren Planer zu wecken. Neue Wege werden bei der Sicherheit der Wasserversorgung gegenüber einem länger anhaltenden großflächigen Stromausfall beschritten. Hier wurde durch eine Untersuchung entsprechender Handlungsbedarf aufgezeigt. Durch neue Möglichkeiten, die sich aus der Energiewende mit den vielen dezentralen Stromerzeugern ergeben, sollen zusammen mit einer Universität und Hochschule neue Konzepte zur Erhöhung der Resilienz der Wasserversorgung erforscht werden.

Eine große Aufgabe auf verschiedenen Ebenen war im vergangenen Jahr auch die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik. So entstanden und entstehen innerhalb kürzester Planungs- und Bauzeiten bayernweit Wohngebäude für anerkannte Flüchtlinge, ein vielerorts schwieriges Thema, das oftmals nur mit engagiertem Einsatz der Kommunen und der örtlichen Politik realisiert werden kann.

Bei allen neuen Aufgaben zeigen die Führungskräfte wie auch die Bediensteten ihre hohe Leistungsbereitschaft und es ist willkommen, hierfür lobende Worte der örtlich Verantwortlichen und der verschiedenen Mandatsträger zu erhalten. Diesen Worten müssen jedoch auch Taten folgen, indem die Verwaltungseinheiten mit ausreichend Personal ausgestattet werden. Denn es widerspricht sich, bei einem Zuwachs neuer Aufgaben gleichbleibend hohe Anforderungen an Kosten, Termine und Qualitäten – also an das Projektmanagement insgesamt – zu stellen und gleichzeitig nicht für das erforderliche Personal Sorge zu tragen.
Wir werden an dieser Stelle auch weiterhin den Finger in die Wunde legen müssen.

Frieder Vogelsgesang
Dipl.-Ing. Univ. Architekt
Vorsitzender Fachbereich Technik

Technik

Heimatstrategie:

Kabinett beschließt neues

Bei der Klausurtagung in St. Quirin am Tegernsee hat der Ministerrat am 30. Juli 2016 auch intensiv über die Heimatstrategie beraten und ein neues Strukturkonzept für Bayern verabschiedet. Über das Ergebnis berichtet die Bayerische Staatsregierung ausführlich wie folgt:

„Die Bayerische Verfassung gibt uns den Auftrag, für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen Regionen zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV). Für Chancen, Arbeit, Perspektiven im ganzen Land haben wir große Erfolge erreicht: Die Arbeitslosenzahlen in den Regierungsbezirken sind niedrig und haben sich in den letzten Jahren weitgehend angenähert. Im Jahr 2005 betrug die Spannweite zwischen den Regierungsbezirken in Bayern noch 3,4 Prozent, während sie im Jahr 2015 mit nur noch 1,2 Prozent um zwei Drittel niedriger lag. In den letzten zehn Jahren sind 900.000 neue Arbeitsplätze entstanden. Dies ist die Ernte einer jahrzehntelagen offensiven Strukturpolitik wie etwa durch die Gründungen der Fachhochschulen und Existenzgründerzentren überall im Land. In der Hochschulpolitik schaffen wir mit dem Universitätsklinikum Augsburg und der Hochschule Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit nochmals zwei neue Leuchttürme.

Bester Ausweis für das positive Klima sind die aktuell niedrigste jemals gemessene Arbeitslosigkeit und die steigenden Geburtenraten. Bayern ist Chancenland. Diesen Weg gehen wir weiter und fördern den Aufschwung gezielt in strukturschwächeren Kommunen und Räumen mit besonderem Handlungsbedarf, die es in jedem Regierungsbezirk gibt. Dafür wollen wir noch punktgenauer und vernetzter handeln.

Chancen im ganzen Land – dafür steht unsere Heimatstrategie mit ihren

Strukturkonzept für Bayern

fünf Säulen kommunaler Finanzausgleich, Strukturentwicklung für ganz Bayern, Breitbandausbau und eGovernment, Nordbayern-Initiative und Behördenverlagerung. 2015 haben wir den Startschuss für die größte Behördenverlagerung der letzten Jahrzehnte gegeben und senden damit starke Signale für Standortentscheidungen der Wirtschaft: Wir verlegen über 50 staatliche Einrichtungen in ländliche Regionen (mit über 3.155 Personen: 2.225 Beamte und Tarifbeschäftigte sowie 930 Studierende). Eine strukturelle Leitentscheidung war insbesondere die Etablierung eines zweiten Dienstsitzes des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg („Heimatministerium"). Damit schaffen wir sichere Arbeitsplätze und Chancen für Wachstum in ganz Bayern.

Nun zünden wir die nächste Stufe und wollen erstmals ein ganzes Staatsministerium verlagern. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege soll von München nach Nürnberg und damit in das Herz der Gesundheitsregion Franken umziehen. Damit setzen wir wichtige strukturelle Impulse für den gesamten nordbayerischen Raum. Für die Gesundheitsregion Franken bietet sich die einmalige Chance, Synergien und Effizienzsteigerungen zu erzielen und weiter zu wachsen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beschäftigt über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ressort bündelt alle Themen der Gesundheit und Pflege, d. h. Krankenhausversorgung, Gesundheitspolitik, ambulante Versorgung, Krankenversicherung, Gesundheitsdienste, Pflege und Prävention. Die Arbeit des Ministeriums ist stark vom engen Kontakt mit den Akteuren im Gesundheitsbereich geprägt. Die Europäische Metropolregion Nürnberg hat sich unter der Bezeichnung „Medical Valley EMN" besonders der Medizintechnik verschrieben mit Global Playern wie Siemens und mittelständischen Betrieben. Die Universitätskliniken in Erlangen und Würzburg sind Pioniere für Spitzenmedizin. An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg werden wir den Gesundheitsbereich ausbauen. Hinzu kommen das „Green Hospital Lichtenfels", das Zentrum für Telemedizin in Bad Kissingen und zahlreiche weitere Projekte im Gesundheitsbereich. Diese fachlichen Vernetzungen sind neben den strukturpolitischen Zielen wichtige Gründe für den Umzug des Gesundheitsministeriums.

Zusätzlich zur Verlagerung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unterstützen wir mit weiteren Maßnahmen den Strukturwandel in betroffenen Regionen:

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird 200 Beschäftigte nach Ruhstorf verlagern, um dort eine Zweigstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft aufzubauen. Es soll ein Zentrum für angewandte, praxisorientierte Agrarforschung (Mögliche Themen: Digitalisierung, Tierwohl, landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung) entstehen. Die Stellen werden von Standorten aus dem Großraum München zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Lage Ruhstorfs ergeben sich für die Zukunft interessante Kooperationsmöglichkeiten mit der in Planung befindlichen Agrarhochschule in Reichersberg, Oberösterreich und der Universität Passau (Digitalisierung). Im südöstlichen Bereich des Landkreises Passau wird an der A 94 bis zum Jahr 2022 eine zur Autobahndirektion Südbayern gehörige neue Autobahnmeisterei mit rund 30 Mitarbeitern errichtet.

Im niederbayerischen Passau wird dauerhaft das Deutsch-Österreichische Polizeikooperationszentrum etabliert, um insbesondere die Koordination polizeilicher Kontrollmaßnahmen und die Rückführung von Ausländern sowie die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zu unterstützen. In der zunächst ersten Ausbaustufe arbeiten dort 34 Polizeibeamte rund um die Uhr (13 Bundespolizisten, 11 Bayerische und 10 Österreichische Polizisten).

In Freyung soll ein Trainingszentrum für alle Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei errichtet werden. Neben den übenden Einheiten sind mindestens 50 Mitarbeiter für den Betrieb der Einrichtung vorgesehen. Mittelfristig soll der Standort auch für die Ausbildung neuer Polizeianwärter ausgebaut werden.

Die in Wegscheid neu eingerichtete Außenstelle des Landeskriminalamtes (LKA) mit zunächst 10 Mitarbeitern wird zur Zeit für die Unterbringung von 24 Mitarbeitern umgebaut. Bis zum Jahr 2022 wird die Dienststelle auf 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebaut.

In der nördlichen Oberpfalz unterstützen und fördern wir die Planungen des Bayerischen Roten Kreuzes, ein Ausbildungszentrum zur Katastrophen- und Terrorabwehr für alle Rettungsorganisationen in Bayern zu errichten. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung aller Rettungsorganisationen soll das BRK das Zentrum mit maßgeblicher Unterstützung des Freistaats Bayern betreiben. Ein detailliertes Konzept soll zügig erstellt werden.

Bei allen Veränderungen gilt wie in der Vergangenheit: Wir verlagern sozialverträglich. Wir werden größtes Augenmerk auf eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Betroffenen legen. Bei der konkreten sozialverträglichen Ausgestaltung der Verlagerungen bekennt sich die Staatsregierung zu dem Personalrahmenkonzept und

die darin enthaltenen Garantien, wie wir es begleitend zur „Heimatstrategie: Behördenverlagerungen“ beschlossen haben (Kabinettsbeschluss vom 01. März 2016). Wir wissen: Eine erfolgreiche Verlagerung gelingt nur gemeinsam mit den Beschäftigten!

Die für die Umsetzung der Behördenverlagerungen zuständigen Ressorts (Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) werden beauftragt, dem Ministerrat ein jeweils mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgestimmtes Verlagerungs- bzw. Errichtungskonzept einschließlich einer zeitlichen Planung, der finanziellen Auswirkungen sowie ein Personaleinzelkonzept vorzulegen. Die Konzepte sind so rechtzeitig zu erstellen, dass erste Umsetzungsschritte bereits im Jahr 2017 verwirklicht werden können.

Die von den zuständigen Ressorts zu erarbeitenden Konzepte werden wir mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie den Personal- und Schwerbehindertenvertretungen intensiv erörtern.“

Soweit der Bericht der Bayerischen Staatsregierung. Papier allerdings ist bekanntlich geduldig. In der Realität macht sich vielfach Unmut und Unverständnis unter den Beschäftigten breit, die Bereitschaft zum Ortswechsel hält sich in Grenzen, die Organisation des Wissenstransfers stellt große Anforderungen. Die auf politischer Ebene getroffenen Entscheidungen so verträglich wie möglich für die Betroffenen wie auch die Behörden zu gestalten, ist eine Herausforderung, an der auch der Fachbereich Technik wie der VHBB insgesamt beteiligt sind. Der Fachbereichsrat würde sich freuen, aus dem Kreise der Mitglieder konstruktive Kritik, Anregungen und Hinweise zu erhalten.

Frieder Vogelsgesang
Dipl.-Ing. Univ. Architekt
Vorsitzender Fachbereich Technik

Lebensmittelchemie

Information des Fachbereichsrats Lebens

Bei der Mitgliederversammlung in München im Oktober 2015 wurden die Fachbereichsräte für den Fachbereich Lebensmittelchemie neu gewählt: Wir möchten Ihnen hier eine kurze Übersicht zu den Aufgaben und Aktivitäten der letzten Monate geben.

Februar

Bedingt durch die Ereignisse um Bayern-Ei wurde der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) von der Staatsregierung beauftragt, ein Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung zu erstellen. Das Gutachten wurde am 12. Februar 2016 veröffentlicht.

- Im darauf folgenden Schreiben an den Präsidenten des ORH, weisen wir darauf hin, dass unsere Berufsgruppe bzw. unser Verband nicht in das Gutachten mit einbezogen wurden. Gleichfalls fehlte im Gutachten des ORH der ganze Bereich der nicht-tierischen Erzeugnisse. In diesem Schreiben erging die Bitte, dass auch die Berufsgruppe der Lebensmittelchemiker/innen, vertreten durch den VHBB-Fachbereich Lebensmittelchemie in die Planungen und Diskussionen zum 13 Punkte-Programm des ORH-Gutachtens zukünftig mit einbezogen wird.
- Im Antwortschreiben des ORH-Präsidenten wird zugesagt, dass das StMUV plant, den VHBB in die künftigen Verhandlungen mit einzubeziehen

Mai

- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung am StMUV mit Frau Staatsministerin Scharf zu künftigen Modellen im Verbraucherschutz (Neuorganisation des Verbraucherschutzes in Bayern)

Juni

- Gespräch mit Abt. 4 StMUV zum ORH-Gutachten und künftigen Modellen im Verbraucherschutz
- Gespräch mit dem stellv. Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Otto Hünnerkopf (CSU), zur Neustrukturierung der amtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und der Notwendigkeit, künftig Lebensmittelchemiker/innen in den Vollzug bei Bezirksregierungen, großen Städten und einigen Landkreisen einzustellen
- Die Vorsitzende der Lebensmittelchemischen Gesellschaft, Frau Prof. Dr. Pischetsrieder, bedankt sich für unsere Initiative zum Fachlebensmittelchemiker, die in der Vorstandssitzung diskutiert wurde: “prinzipiell begrüßt der Vorstand die Idee, die wir auch unterstützen würden und sieht auch die Vorteile für den Berufsstand, die aus der Einführung resultieren würden“

August

- Teilnahme an der Informationsveranstaltung von Frau Staatsministerin Scharf zu den Ministerratsbeschlüssen vom 30. Juli in St. Quirin mit Aufforderung an den VHBB eine Stellungnahme mit Vorschlägen zur Umsetzung der geplanten Strukturänderungen (neue Kontrollbehörde) zu erstellen

September

- Einsendung der Stellungnahme des Fachbereichsrates mit Vorschlägen zur Umsetzung der geplanten Strukturänderungen in der Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung mit Detailvorschlägen für die neu zu schaffende Kontrollbehörde

Oktober

- Teilnahme an der erweiterten Vorstandssitzung des BLC mit den Landesverbänden und an der Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker (BLC) in Düsseldorf
- Erstellung eines Statements zu einem umfangreichen Fragenkatalog

mittelchemie zu seinen Aktivitäten

Von links nach rechts: Dr. Norbert Christoph, Dr. Elisabeth Bumberger, Dr. Martin Feuerbach, Dr. Knut Werkmeister (Vorsitzender) , Dr. Birgit Zimmermann, Dr. Martin Rapp. Dr. Doris Kugler und Dr. Guido Schleifer nicht im Bild.

(Foto: Fachbereich Lebenmittelchemie)

für eine Anhörung vor dem Landtagsausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zum Thema „Keine Schnellschüsse! Strukturen in der Lebensmittelüberwachung gezielt weiterentwickeln“

- Vorstellung des Fachbereichs Lebensmittelchemie des VHBB und des BLC mit Postern und Werbematerial auf dem LGL-Kongress in Erlangen (18./19. Oktober)
- Teilnahme an einer weiteren Informationsveranstaltung des StMUV am 20. Oktober über die Änderung der Aufbauorganisation im Bereich der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung
- Teilnahme des Fachbereichs an der Anhörung vor dem Landtagsausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 27. Oktober mit dreizehn weiteren Experten

Wichtigste Gesichtspunkte unserer Forderungen bei den Gesprächen:

- Erheblich höherer Personalbedarf auf allen Ebenen, vor allem auch in den Untersuchungsbereichen des LGL
- Lebensmittelüberwachung als hoheitliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge
- Einbindung des lebensmittelchemischen Sachverstands im Vollzug, d. h. Einstellung von Lebensmittelchemiker/innen in der neuen Kontrollbehörde, den Bezirksregierungen und den zuständigen Behörden der großen Städte und Landkreise
- Verbesserte Sachausstattung auf allen Ebenen

Dr. Knut Werkmeister
Vorsitzender Fachbereich
Lebensmittelchemie

Anlage:
Unsere Stellungnahme zur Landtagsanhörung „Keine Schnellschüsse! Strukturen in der Lebensmittelüberwachung gezielt weiterentwickeln“ aufgrund des Fragenkatalogs des „Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz“ (Stand: 02. August 2016).

Dieser umfangreiche Fragenkatalog gliedert sich in vier Hauptblöcke:
A: Struktur der Lebensmittelüberwachung in Bayern;
B: Ausstattung und Finanzierung;
C: homogenes Verwaltungshandeln und
D: Information der Öffentlichkeit-Verbrauchervertrauen.

Lebensmittelchemie

VHBB
FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

FACHBEREICH
LEBENSMITTELCHEMIE

Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089.280 01 11
Fax 089.280 56 64
E-Mail info@vhbb.de
Internet www.vhbb.de

VHBB • Wotanstraße 86 • 80639 München

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz
Maximilianeum
81627 München

Erlangen, den 13. Oktober 2016

Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zum Thema: „Keine Schnellschüsse! Strukturen in der Lebensmittelüberwachung gezielt weiterentwickeln“

Sehr geehrter Herr Dr. Magerl,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB bedankt sich für die Einladung zur Anhörung am 27.10.2016 und nimmt zu den Fragekomplexen, die mit der Einladung versandt wurden, wie folgt vorab Stellung:

Struktur der Lebensmittelüberwachung in Bayern
Fragenkomplex A 1-4:

Die bisherige strukturelle Aufteilung der Lebensmittelüberwachung auf die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) als primäre Kontroll- und Vollzugsbehörden, auf die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden, auf sonstige Vollzugsbehörden, die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL (SE) als Kontroll- und ggf. als Vollzugsbehörde und schließlich das LGL als Fachgutachterbehörde, ist aus Sicht des VHBB optimierungsfähig. Nicht zuletzt war dies u.E. auch Motiv für den ORH, deutlich geänderte Modelle für die Ebene der KVBs und der Regierungen in seinem Bericht vorzuschlagen.

Grundsätzlich hätte der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB ein vom ORH vorgeschlagenes Modell begrüßt, bei dem die primären Kontroll- und Vollzugsaufgaben bei den Regierungen gebündelt würden. Außerdem wäre damit u.E. verbunden, dass bei den Regierungen nicht nur tierärztlicher Sachverstand (neben Pharmazeuten und Humanmedizinern) in Vollzug und Aufsicht tätig wird, sondern in Anbetracht der

Dr Knut Werkmeister
Beethovenstraße 13
91052 Erlangen
knut.werkmeister@t-online.de

Vorsitzender des
FACHBEREICHS
LEBENSMITTELCHEMIE im

BLC
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V.

VHBB Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.

vielfältigen Aufgaben bei nichttierischen Lebensmitteln, bei Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen auch lebensmittelchemischer Sachverstand eingebunden werden könnte. Diese breite Fachkompetenz in diesem weiten Feld ist derzeit weder an den KVBs, noch an den Bezirksregierungen vorhanden und kann auch nicht hilfsweise durch Gutachten oder Stellungnahmen der Sachverständigen des LGL eingeholt werden. Insgesamt wird die Kompetenz des Landesamts als Untersuchungsamt von den Entscheidern viel zu wenig wahrgenommen. Um den dort erstellten rechtlichen Gutachten Wirkung zu verleihen, ist der Sachverstand des Untersuchungsamtes auch im Vollzug unverzichtbar. Das ORH-Gutachten hat weder die nicht-tierischen Produkte, noch die Struktur des Bereichs *Verbraucherschutz* am LGL betrachtet.

Unsere Meinung gründet sich daneben auf folgende Bereiche, die u.E. verbesserungsfähig sind:

- Nur durch die Verlagerung der unteren Kontroll- und Verwaltungsebene an die Regierungen kann besser eine bayernweit einheitliche Kontroll- und Vollzugstätigkeit sichergestellt werden. Dies bedeutet nicht, dass auch die Kontroll- und Vollzugspersonen zwingend die jeweilige Regierung als Dienstort haben (und damit vielleicht auch den Wohnsitz wechseln müssten), sondern nur, dass die Aufgabenstellung, Koordination und der Vollzug ausschließlich bei der Regierung angesiedelt sein soll. Moderne Kommunikationsmittel sollten dies ermöglichen. Größere Einheiten reduzieren den erforderlichen Aufwand an QS-Maßnahmen.

- Die Verlagerung von primärer Kontrolle und Vollzug vermeidet Interessenskonflikte, die auf lokaler Ebene keineswegs auszuschließen sind. Lebensmittelkontrollbeamte (und Tierärzte, Veterinärassistenten, …) sind zwar Staatsbeamte (ggf. kommunale Beamte), sind aber letztlich hinsichtlich ihrer beruflichen Situation bzw. in Bezug auf ihr berufliches Fortkommen stark vom jeweiligen kommunalen Dienstherrn abhängig. In anderen Bundesländern ist dies so nicht gegeben, da an der Spitze der Kontroll- und Vollzugsbehörde nicht ein politischer Beamter (z.B. ein Landrat), sondern ein Verwaltungsbeamter (z.B. Oberkreisdirektor) steht, der nicht dem politischen Wettbewerb ausgesetzt ist.

- Eine Aufsplitterung, wie sie derzeit beabsichtigt ist - in „einfachere“ Überwachungs- und Vollzugsaufgaben bei den KVBs und eine für komplexere Aufgaben bei der noch zu schaffenden neuen Kontrollbehörde unter der Aufsicht des LGL - führt zwangsläufig zu einer Zweiteilung in „Würstchen-Buden-Kontrolleure“ und die „eigentlich kompetenten“ Kontrolleure der neuen Fachbehörde. Dies kann auf die Motivation des Berufsstandes der Lebensmittelüberwachungsbeamten und die Wahrnehmung bei den betroffenen Betrieben nur negativ wirken.

- Letztlich kann künftig eine effektive Kontrolltätigkeit nur durch je nach Kontrollfall mehr oder weniger breit aufgestellte Kontrollteams erfolgen, was gleichzeitig auch das „Vier-Augen-Prinzip“ abdecken würde. Dies schließt nicht aus, dass die Kontrolle in einem kooperativen Vorgehen abläuft, da Kontrolle u.E. immer auch die Beratung hin zum „besser werden“ einschließen sollte.

- Weder die KVBs, noch die Regierungen besitzen derzeit ausreichend Fachkompetenz für den Bereich der nicht-tierischen Produkte (wie z.B. Nahrungs-

ergänzungsmittel) oder der Bedarfsgegenstände und Kosmetika sowie das Aufgabenfeld der Rückstände und Kontaminanten . Auch in diesen Bereichen ist oft ein äußerst umfangreiches juristisches Regelwerk zu beachten. Darüber hinaus bestehen hier vielfältige Anzeige-/Berichtspflichten sowie Verpflichtungen zur Bereithaltung von Produktunterlagen. Dies kann sachgerecht nur durch Einbindung von staatlich geprüften Lebensmittelchemikern an den Regierungen und/oder großen KVBs sichergestellt werden, wie dies in anderen Bundesländern auch erfolgt.

- Die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL (SE) erfüllt in einigen Kontrollbereichen (z.B. Wein, Bier, Milch, Erfrischungsgetränke, kosmetische Mittel) Spezialaufgaben durch sachverständige Fachkontrolleure, die sonst weder an den KVBs, noch an den Regierungen vorhanden sind und die deshalb unbedingt weitergeführt werden müssen. Der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB tritt hier sogar für eine deutliche personelle Verstärkung mit einschlägigen Fachleuten für alle Warengruppen (Weinbaufachleute, Getränketechnologen, Molkereitechniker, Brauer, Technologen Fachrichtung kosmetische Mittel u.a.) ein, damit eine Kontrolle auf fachlicher Augenhöhe garantiert ist. Der Verbleib dieser Fachkontrolleure am LGL ist wegen der Nähe zu den lebensmittelchemischen Sachverständigen einschließlich Untersuchung unbedingt erforderlich! Diese Aspekte sind nach unserer Auffassung im ORH Gutachten bzw. den nun anstehenden Überlegungen noch nicht hinreichend berücksichtigt bzw. es ist zu befürchten, dass diese nicht umgesetzt werden. So ist z.B. nicht zu erkennen, dass die im ORH Gutachten angesprochenen Defizite bei der Überwachung von Brauereien (s. 14.16.1 ORH Gutachten) abgestellt werden.

- Die amtliche Überwachung kann keine Freigabekontrolle sein oder gar die primär vorgeschriebene Eigenkontrolle des Verantwortlichen ersetzen. Sie kann immer nur Kontrolle der verpflichtenden Eigenkontrolle durch die Betriebe sein und damit meist erst im Nachhinein Mängel des Eigenkontrollsystems aufzeigen.

Personalsituation und Probenbearbeitung am LGL

- Insgesamt muss die Zahl der in die aktive Kontrolle eingebundenen Personen (z.B. Lebensmittelkontrolleure) deutlich ausgebaut werden. Nur dann können Kontrollen im vorgeschriebenen Turnus und der nötigen Anzahl wieder erfüllt werden. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch eine Erhöhung des Arbeitspensums des LGL, da beides hinsichtlich der Arbeitsabläufe ineinander greift und voneinander abhängig ist. Höhere Probenzahlen vor Ort erfordern zwingend höhere Kapazitäten am LGL.

- Die Dauer der Probenbearbeitung (Untersuchung) und der nachfolgenden Begutachtung im LGL wird in vielen Fällen nicht weiter zu verkürzen sein. Das Ziel ist eine Bearbeitungsdauer für lebensmittelchemische Untersuchungen von max. sechs Wochen und für mikrobiologische Untersuchungen von max. drei Wochen. Verdachts- und Beschwerdeproben werden möglichst innerhalb kurzer Zeit untersucht und beurteilt. Es darf jedoch nicht das Missverständnis aufkommen, dass Untersuchung und Begutachtung immer abgeschlossen sein müssen, bevor eine Probe verzehrt ist.

- Um die vorgegebenen Probenbearbeitungszeiten realisieren zu können vertritt der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB die Auffassung, dass auch in den Untersuchungsbereichen des LGL eine signifikante personelle Verstärkung unbedingt erforderlich ist (Lebensmittelchemiker, Tierärzte u.a.), um einer sachgerechten Aufgabenerfüllung im Sinne der VO EG 882/2004 nachkommen zu können (Art. 4 Nr. 2c „… sie über ausreichende Laborkapazitäten für die Untersuchungen sowie über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügen…"). Mit dem derzeitigen Personalstand, insbesondere der Sachverständigen (wissenschaftliche Mitarbeiter) und erst recht aufgrund der immer noch bestehenden Abbauverpflichtungen und den bereits schon jetzt spürbaren personellen Folgen der Behördenverlagerung der Non-Food Bereiche in eine neue Dienststelle Bad Kissingen, kann eine effektive analytische Prüfung und Beurteilung der jährlich vorgegebenen 70.000 Proben nach dem LFGB bereits derzeit nicht mehr gewährleistet werden. Dies ist nur durch eine signifikante Verbesserung der Personalsituation von Sachverständigen und technischen Mitarbeitern in den Untersuchungseinrichtungen des LGL möglich, die auch der aktuellen demographischen Situation, den angebotenen Flexibilisierungen mit Teilzeitmodellen, u.a. auch Elternzeit sowie dem Aufbau der neuen Dienststelle Bad Kissingen Rechnung tragen muss.

- Für die amtliche Lebensmittelüberwachung fehlt eine genaue Aufgabenbeschreibung auch vor dem Hintergrund des durch die Globalisierung völlig geänderten Warenverkehrs. Eine solche Aufgabenbeschreibung muss dann in eine aktuelle Personalbedarfsplanung münden. Derzeit wird mit dem Personalstand aus „früheren Zeiten" gearbeitet, als Warenströme vorwiegend national waren. Der Personalstand wurde noch nie vor dem Hintergrund einer Aufgabenbeschreibung geprüft, sondern nur aufgrund eines einmal festgelegten Bevölkerungsschlüssels vorgehalten und seither vorwiegend aufgrund haushälterischer Einsparungsvorgaben reduziert.

- Eine Beurteilung der Struktur und Praxis der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist generell schwierig. Es ist bekannt, dass in einigen Bundesländern ggfs. noch größere Defizite in der personellen Ausstattung der Behörden bestehen, in einigen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg bestehen jedoch zumindest in den Untersuchungseinrichtungen (den CVUA) deutlich bessere Bedingungen z.B. im Hinblick auf das Verhältnis von Sachverständigen und den zu bearbeitenden Proben.

Fragenkomplex A 5:

Ein Eigenkontrollsystem von Herstellern und Handel ist unverzichtbar und Grundsatz des europäischen Lebensmittelrechts. Ein cc-Versand der Befunde aus Eigenkontrollen an die KVBs ist rechtlich fragwürdig, da die Ergebnisse das Eigentum des Auftraggebers sind und dieser daraus für die Freigabe seiner Erzeugnisse die Konsequenzen ziehen muss. Das Verschweigen bzw. Zurückhalten von missliebigen Befunden aus Eigenkontrollen muss auf anderem Wege verhindert werden (z. B. fortlaufende Nummerierung sowohl beim Auftraggeber als auch beim beauftragten Labor; rechtsverbindliche Erklärung im Rahmen einer Betriebskontrolle, dass alle extern durchgeführten Analysen vollständig vorgelegt wurden).

Fragenkomplex A 6:

Die Probenahme sollte in allen Bereichen des Verbraucherschutzes unabhängig erfolgen. Kontrollpersonal darf keine Interessenkollision haben. Solche Interessenkollisionen sind im Rahmen der Dienstpflicht zu offenbaren. Dies darf nicht zu Nachteilen für den Offenbarenden führen.
Politische und wirtschaftliche Einflussnahme findet am ehesten (siehe oben Fragenkomplex 1-4) auf lokaler Ebene statt. Deshalb begrüßen wir den Vorschlag des ORH, Kontrollpersonal in allen Belangen der Regierungsebene zuzuordnen.
Das Vier-Augen-Prinzip dient bei Prüfungen und Kontrollen der Rechtssicherheit!

Fragenkomplex B 1:

Angesichts des sehr stark gewachsenen Dokumentationsaufwands, der mit jeder Kontrolle verbunden ist, reicht der Personalstand des Kontrollpersonals bei weitem nicht mehr aus (größere Einheiten verursachen aber weniger Dokumentationsaufwand). Der Personalstand der KVBs ist vielerorts immer noch in der gleichen Zahl vorhanden wie zu der Zeit, als Kontrollen allenfalls in Form von Karteikarten dokumentiert wurden. Gleiches gilt allerdings auch für die Bereiche des LGL, in denen ebenfalls die Anforderungen an die Dokumentation und Qualitätssicherung drastisch gewachsen sind und nicht entsprechend ausgeglichen wurden, da man irrigerweise davon ausgeht, dass z.B. der Einsatz von EDV zu einer Reduzierung des Dokumentationsaufwands führt. Deshalb wurde mit dieser Argumentation beständig Personal reduziert statt es aufzustocken.

Fragenkomplex B 2:

Kontrollen sind nach den Vorgaben der EU (VO EU 882/2004, Art. 3 Abs. 2) grundsätzlich unangekündigt durchzuführen. Diese Vorgabe der EU wird deshalb vom Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB unterstützt, sie ist gesetzliche Vorgabe. Ausnahmen davon sollten nur dann zulässig sein, wenn ein beiden Seiten (Kontrollbehörde und zu kontrollierender Betrieb) bereits bekanntes konkretes Problem durch gemeinsame Beratung und Lösungssuche angegangen werden kann oder wenn die Anwesenheit bestimmter Ansprechpartner für eine Besprechung unbedingt erforderlich ist, so wie die EU-Verordnung vorschreibt.

Der Probenplan enthält in erheblichem Maß zwingend durchzuführende Probenentnahmen, z.B. für verschiedene Monitoring-Programme oder den nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP), die auch noch mit festen Zeitvorgaben verbunden sind. Es kann deshalb durchaus sein, dass für die risikoorientierten Probenahmen im Verbraucherschutz die erforderlichen Kapazitäten nicht immer zur Verfügung stehen und die vom LGL mit Zeitvorgaben versehenen Probenanforderungen nicht im Zeitrahmen durchgeführt werden können (wobei die risikoorientierte Probenahme Vorrang vor anderen Proben haben sollte). Dies erschwert wiederum die Arbeit der Sachverständigen des LGL, da dort zur effektiven Bearbeitung in der Regel Untersuchungsserien gleichartiger Proben gebildet werden müssen, um Proben nach dem aktuellen wissenschaftlichen, technologischen und rechtlichen Stand zu untersuchen Außerdem kann es auch sein, dass bei den Probenehmern nicht immer Verständnis dafür vorliegt, dass sich das LGL durch die Probenahmen einen allgemeinen Überblick über die Marktlage verschaffen muss, um eine adäquate Beurteilung gewährleisten zu können.

Fragenkomplex B 3:

Der ständig gestiegene Dokumentationsaufwand bei den KVBs und im LGL ist bei der Personalbemessung bisher viel zu wenig berücksichtigt worden. Ebenso ist bisher nicht berücksichtigt, dass das gut ausgebildete Kontrollpersonal für Transportfahrten zum LGL (Proben, die sofort untersucht werden müssen oder die einem raschen Verderb unterliegen) je nach Standort (Lebensmittel nach Oberschleißheim, Rückstandsuntersuchungen nach Erlangen) ganz erhebliche Zeit für diese Fahrten aufwenden muss und deshalb für Kontrolltätigkeiten dann nicht zur Verfügung steht.
Die Laborkapazitäten im LGL entsprechen nicht den Anforderungen. Zur Dauer der Untersuchung wurde bereits oben (Fragenkomplex A 1-4) Stellung genommen.
Eine Waffengleichheit zwischen Betrieben und Untersuchungsbehörden liegt u.E. nur insofern vor, wenn die Betriebe für ihre aufwendigen Untersuchungen gut ausgestattete Handelslabore beauftragen Es gibt auf dem Markt eine größere Zahl hervorragender Gegenprobensachverständiger (Handelslabore) mit entsprechender Laborausstattung.

Fragenkomplex B 4:

Der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB vertritt die Auffassung, dass die Routinekontrollen (Erstkontrollen) für den Beprobten ohne Kosten erfolgen müssen. Die Kosten trägt der Staat im Rahmen seiner Ausgaben für die Daseinsfürsorge der Bürger. Für daraus resultierende Beanstandungen werden aber Gebühren nach dem LFGB erhoben.

Fragenkomplex C 1:

Wie bereits oben angesprochen (Fragenkomplex A 1-4) führt die von uns in Übereinstimmung mit dem ORH vorgeschlagene Verlagerung von Kontrolle und Vollzug an die Regierungen zu einem deutlich einheitlicheren Ablauf von Kontrolle und Vollzug.

Fragenkomplex C 2:

Den Vollzugsbehörden muss ein Ermessensspielraum zugebilligt werden, die Einheitlichkeit im Vollzug könnte u. E. durch regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen z. B. bei den Regierungen oder dem StMUV annähernd gewährleistet werden. Eine zentrale Vollzugsbehörde lehnt der VHBB ab, da zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Vollzug auch eine gewisse Kenntnis der betrieblichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Fragenkomplex C 3:

Ein Beauftragter für den Verbraucherschutz wäre u.E. nur dann sinnvoll, wenn es sich dabei um eine Persönlichkeit wie z.B. den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, mit vergleichbaren Befugnissen handelt, also dem Parlament zu Bericht mit Rederecht verpflichtet und mit einer starken Stellung gegenüber der Staatsregierung und der Öffentlichkeit ausgestattet ist

Fragenkomplex D 1:

Der „mündige“ Verbraucher wird zwar im europäischen Lebensmittelrecht als Normalfall vorgegeben (dies sind etwa 5% der interessierten Verbraucherinnen und Verbraucher).

Nach Ansicht des Fachbereichsrates Lebensmittelchemie im VHBB war und ist dies in der Realität nicht gegeben. Das Wissen über Lebensmittel, ihre natürlichen Eigenschaften (Aussehen, Geruch, Geschmack) sowie die Zubereitung und Lagerung hat u.E. deutlich abgenommen. Auch die bereits jetzt vorhandene Flut an Siegeln und Hervorhebungen (z.B. clean label) auf Lebensmittelverpackungen ist für den Verbraucher nicht mehr informativ, sondern eher verwirrend. Während auf Fertigpackungen eine Informationsflut anzutreffen ist, ist die Information bei offener Ware sehr spärlich, bzw. muss durch den Verbraucher wie bei der Allergenkennzeichnung, selbst recherchiert oder hinterfragt werden.
Eine Art TÜV-Siegel, wie z. B. in Dänemark, für kontrollierte Betriebe ist abzulehnen, denn eine Vergabe eines Siegels kann nicht gleichzeitig für alle geschehen,- somit werden folglich einige Betriebe benachteiligt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips im Lebensmittelrecht hat der Verbraucher einen Anspruch darauf sich auf die regelmäßige amtliche Kontrolle verlassen zu können.

Fragenkomplex D 2:

Eine erhöhte Lebensmittelsicherheit kann u.E. nicht durch noch mehr Regelungen und Vorschriften erreicht werden. Vielmehr ist der bisher schon vorhandene Rahmen mit Leben zu erfüllen. Es bedarf einer klaren Aufgabenanalyse und einer darauf gestützten Personalbedarfsermittlung. Der Gesetzgeber (hier vor allem der bayerische) muss erkennen, dass neue Aufgabenzuweisungen immer auch mit erhöhtem Personalbedarf verknüpft sind.

Zusammenfassend die wesentlichsten Gesichtspunkte:

- Erheblich höherer Personalbedarf auf allen Ebenen
- Aufgabenverlagerung an die Regierungen
- Einbindung lebensmittelchemischen Sachverstands
- Verbesserte Sachausstattung auf allen Ebenen
- Der Fachbereichsrat wünscht sich eine intensive Auseinandersetzung der Politik mit Aufgaben und Strukturen des LGL

Für den Fachbereich Lebensmittelchemie

Dr. Knut Werkmeister

Kunst und Kultur

Blick hinter die Kulissen – Besuch des Restaurierungszentrums der Bayerischen Schlösserverwaltung

Blick in die Bildhauerwerkstatt. (Foto: Bayerische Schlösserverwaltung)

Der Fachbereich Kunst und Kultur des VHBB hatte am 8. Juni 2016 die einmalige Gelegenheit, Werkstätten des Restaurierungszentrums der Bayerischen Schlösserverwaltung zu besuchen und sich über aktuelle Projekte zu informieren.

Zur Begrüßung erfolgte eine kurze Einführung zur Bayerischen Schlösserverwaltung und zu den Aufgaben des Restaurierungszentrums. Die Schlösserverwaltung betreut gegenwärtig über 45 Schlösser, Burgen und Residenzen sowie zahlreiche Gärten und Seen. Diese Liegenschaften stellen einzigartige Architekturensembles und Gartenanlagen mit reicher künstlerischer und kunsthandwerklicher Ausstattung dar. Darunter befinden sich weit über Deutschland hinaus bekannte Schlösser wie Neuschwanstein, Linderhof und Herrenchiemsee und Weltkulturerbestätten wie die Residenz Würzburg und das Markgräfliche Opernhaus Bayreuth.

Das Restaurierungszentrum beschäftigt knapp 50 Mitarbeiter, darunter Restauratoren aus den Fachbereichen Gemälde, Skulptur, Möbel, Papier, Textilien, Wandmalerei, Stein, Metall sowie Kunsthandwerk, Keramik und Schatzkunst. Die Pflege kunsthandwerklicher Traditionen liegt in den Händen von Vergoldern, Bildhauern, Tapezierern, Schlossern, Gürtlern, Malern, Buchbindern, Schreinern und Zimmerern. Die Bündelung dieser verschiedenen Berufe und Spezialisierungen ermöglicht es, den vielfältigen Anforderungen der Erhaltung und Pflege von Kunstwerken in der Denkmalpflege gerecht zu werden. Zu den Aufgaben des Restaurierungszentrums zählen neben der Konservierung und Restaurierung, der Präventiven Konservierung, der Rekonstruktion und Kopie auch kunsttechnologische Untersuchungen, die Mitwirkung bei Ausstellungen und bei der Einrichtung von Depots sowie Praktikantenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit. Es betreut sowohl denkmalgeschützte Bauwerke mit

Dr. Katrin Janis mit den Teilnehmern. (Foto: Roland Hoffmann)

kostbaren Raumausstattungen wie Wandmalereien, Stuckaturen, Vergoldungen, Parkett, Papiertapeten, textile Wandbespannungen, Mobiliar und Kunstgegenständen jeder Art wie auch weltweit herausragende Sammlungen von Schatzkunst, Möbeln, Tapisserien, Keramik und Miniaturen.

Der nachmittägliche Rundgang führte durch fünf Werkstätten. Dazu zählten die Gemälde-/Skulpturenrestaurierung, die Wandmalerei-/Steinrestaurierung sowie die Möbelrestaurierung. Zudem wurden die Vergolder- und die Bildhauerwerkstatt besucht. Die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichteten über aktuelle Projekte wie beispielsweise die Anfertigung von Bildhauerkopien der wertvollen Portaltüren von Ignaz Günther aus dem Neuen Schloss Schleißheim (siehe dazu auch Artikel in BSZ-Beilage Unser Bayern Nr. 21 vom 27. Mai 2016: Faszinierendes Double. Zwischen Hightech und künstlerischer Interpretation). Natürlich wurden auch viele Fragen beantwortet und ganz nebenbei konnte die Gruppe einen Eindruck von den kürzlich neu gestalteten Arbeitsbedingungen gewinnen. Einige Werkstätten waren erst im Jahr 2013 nach längerer Bauphase wieder in Betrieb genommen worden und zwar in Räumlichkeiten, die im 19. Jahrhundert noch als Pferdeställe dienten. Beim Um- und Ausbau war es eine besondere Herausforderung, den noch gut ablesbaren Charakter der ursprünglichen Nutzung sichtbar zu lassen und trotzdem den Anforderungen moderner Restaurierungswerkstätten zu entsprechen.

In der Vergolderwerkstatt. (Foto: Roland Hoffmann)

Abschließend wurde das naturwissenschaftliche Labor des Restaurierungszentrums besucht. Hier werden vielfältige kunsttechnologische Untersuchungen und Analysen an Kunstwerken vorgenommen, um auch unter Berücksichtigung der Geschichte, des Kontextes und der künftigen Nutzung adäquate Restaurierungskonzepte erstellen zu können. So ermöglicht die Betrachtung von sogenannten Querschliffen unter dem Mikroskop eine bessere Differenzierung übereinander liegender Farbschichten, nasschemische Verfahren erlauben die Identifizierung verwendeter Materialien. Zudem stehen UV-VIS-Absorptionsspektroskopie, Raster-Elektronenmikroskopie, Röntgenfluoreszenzanalyse und Gaschromatographie zur Verfügung. Die erhobenen Befunde und deren Interpretation helfen, ein möglichst präzises Bild von Materialbeschaffenheit, Technologie der Herstellung und von Schadensphänomenen an den untersuchten Kunstwerken zu erlangen.

Der mit zahllosen Informationen angefüllte Nachmittag klang mit einem gemütlichen Abendessen in der nahen Schlosswirtschaft Schwaige aus, wo über die gewonnenen Eindrücke noch rege diskutiert wurde.

Dr. Katrin Janis
Leiterin des Restaurierungszentrums
Mitglied des Fachbereichrats
Kunst und Kultur

Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Dr. Maximilian Baßlsperger

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes, Band 5, 2016, 77 Seiten, Preis: 10,00 €, ISBN 9783-9815958-4-0

Was ist ein gutes Gesetz?

1. Das zu besprechende Buch ist als fünfter Band in einer Schriftenreihe mit dem Titel „Recht – Wissenschaft – Praxis der öffentlichen Verwaltung“ der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes (AhD) erschienen. Viel Beachtung haben bereits der erste Band „Streikverbot für Beamte“ von Professor Ulrich Battis und der zweite Band „Zur politischen Legitimation des Berufsbeamtentums“ von Professor Josef Franz Lindner gefunden. In einer Zeit, in der das Berufsbeamtentum vielfachen Gefährdungen ausgesetzt ist, z. B. durch die Abschaffung leistungsbezogener Laufbahngruppen, die Einführung leistungsabgesenkter Aufstiegsformen durch gesetzliche Fiktionen oder eine Entmachtung der „unabhängigen Stelle“ (Landespersonalausschüsse), sind diese Schriften wertvoll, zumal in Art. 69 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) keine Fremdevaluation, sondern nur eine Eigenevaluation des „Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ vorgesehen ist und dieses Gesetz nun mit dem Preis der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung (DGG) als das beste Gesetz Deutschlands ausgezeichnet wurde.

Siehe Baßlsperger, ZBR 2012, 397; Hilg, apf 2013, 119 f.; Lorse, ZBR 2015, 283; BBB-Nachrichten 9-10/2016, S. 5 und 10 f.

2. Da sich das Berufsbeamtentum gerade wegen seiner Prinzipien, den in Art. 33 Abs. 5 GG genannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, aufs Beste bewährt hat, sollten sich die erforderlichen Anpassungen des Beamtenrechts an diesen Grundsätzen orientieren. Ob und inwieweit das geschehen ist, kann von den Mitgliedern des VHBB selbst anhand dieser Schrift geprüft werden. In die Besprechung dieser Schrift, die uneingeschränkt empfohlen werden kann, soll auch der Beschluss des BVerwG vom 22.06.2016 – 6 B 21.16 -, BeckRS 2016, 48425, der sich mit der Gleichwertigkeit einer Prüfung als Ersatz einer vorgeschriebenen Prüfung befasst, einbezogen werden. Der Verfasser dieser Rezension wurde von einem Mitglied des erweiterten Vorstands auf diese Entscheidung mit der Bitte um Prüfung hingewiesen, ob daraus Erkenntnisse über die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) und über den Zugang zu Stellen zu gewinnen seien.

3. Der Autor der Schrift, Dr. Maximilian Baßlsperger, ist hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Wasserburg am Inn. Er befasst sich insbesondere mit dem Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie mit dem Recht des öffentlichen Dienstes. Seit nunmehr 25 Jahren ist er als Kommentator und Verfasser zahlreicher Schriften zu diesen Rechtsgebieten hervorgetreten. Er ist Mitherausgeber des allseits anerkannten Kommentars „Beamtenrecht in Bayern“ von Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl (Stand: Juli 2016; siehe Hilg, ZBR 2015, 280 ff.).

4. In der Einleitung (S.7) hebt der Autor hervor, dass Art. 33 Abs. 5 GG die zentrale Verfassungsnorm für die Ausgestaltung des Berufsbeamtentums sei, und geht dann auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Definition des Begriffs „hergebrachte Grundsätze“ ein (S. 8). Als ein „politischer Flop“ hat sich die Fortentwicklungsklausel erwiesen, nachdem das Verfassungsgericht dieser Klausel keine eigenständige Bedeutung zuerkannt hat (S. 10). Näher behandelt Baßlsperger den Verfassungsrang des Art. 33 Abs. 5 GG. Bei dieser Norm handle es sich um unmittelbar geltendes Recht und nicht um einen unverbindlichen Programmsatz (S. 11. Art. 33 Abs. 5 GG) gewähre den Beamten ein grundrechtsgleiches Individualrecht, das mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden könne, und enthalte einen Gesetzesauftrag, wobei „Berücksichtigung“ mehr als nur „in Erwägung ziehen“ bedeute (S. 13). Schließlich ergebe sich aus den Absätzen 4 und 5 des Art. 33 GG, dass die Institution des Berufsbeamtentums im Interesse des Rechtsstaats und nicht im Interesse des Beamten eingerichtet sei (S. 14). Daraus folgert der Autor zu Recht, dass das Beamtensystem als Institution dem Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 20 GG unterzuordnen sei (sog. Ewigkeitsgarantie). Das bedeutet, dass auch durch eine Grundgesetzänderung das Berufsbeamtentum, das sich seit dem Erlass des Grundgesetzes in vielen Krisensituationen aufs Beste bewährt habe, nicht abgeschafft werden könnte (S. 15 f.).

Sodann wird im Hauptteil (S. 16-73) auf die hergebrachten Grundsätze im Einzelnen eingegangen.

5. Das Alimentationsprinzip, das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, verpflichtet den Dienstherrn, dem Beamten und seiner Familie lebenslang angemessene Dienst- und Versorgungsbezüge zu gewähren. Zu Recht wird betont (S. 18), dass das

Alimentationsprinzip in einem engen Zusammenhang mit dem Lebenszeitprinzip stehe, das ebenfalls eine integre, ausschließlich an Gesetz und Recht orientierte Amtsführung fördern solle, indem es den Beamten rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit gebe. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, dass der BayVerfGH die Verfassungsgemäßheit der statusrechtlichen Amtsübertragung bei Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Probe und auf Zeit gemäß Art. 45 und 46 BayBG – bei einem sehr beachtlichen Sondervotum (dissenting opinion) – nur mehrheitlich mit der wenig schmeichelhaften Feststellung bestätigt habe, die gesetzliche Regelung sei „noch angemessen bestimmt" (Lorse, ZBR 2016, 179).

Siehe BayVerfGH, Entscheidung vom 09. September 2014, ZBR 2015, 39 ff. mit Sondervotum; Hilg, Rechtsprechung zu den Führungsfunktionen auf Zeit und ein Sondervotum, in: VHBB, Ausgabe 2014, S. 13 ff.

Der Autor stellt heraus (S. 19), dass die Formulierung vom „Einsatz der gesamten Persönlichkeit" heute nicht mehr im Sinne einer Übermaßleistung verstanden werde, die nicht durch weitere Dienstverpflichtungen und Übermaßaktivitäten in der Privatsphäre verkürzt werden dürfe. Dabei sei das jeweilige Nettoeinkommen des Beamten am Alimentationsprinzip zu messen. Des Weiteren wird auf die Themen Alimentation und Versorgung (S. 20), Vollzeit- und Teilzeitalimentation (S. 22) und hierbei insbesondere auf die begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, § 45 BBG) eingegangen; der begrenzt dienstfähige Beamte bringe seine Arbeitskraft subjektiv gesehen in vollem Umfange ein und erhalte daher eine höhere Alimentation als ein auf Antrag hin teilzeitbeschäftigter Beamter (S. 23). Bei der Amtsangemessenheit der Besoldung (S. 24) weist Baßlsperger zu Recht darauf hin, dass die Bindung an das Amt im statusrechtlichen Sinn eine Besoldungsdifferenzierung verlange, die eine erkennbare Lebensführungsabstufung zum Inhalt habe. Gerade die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung (akademischer Werdegang) sei zu berücksichtigen (S. 25).

Der Autor befasst sich schließlich mit der Mindestbesoldung und den hierzu vom BVerfG aufgestellten Prüfungskriterien (S. 26 ff.). Ob die Beamten und Richter das verfassungsrechtlich geschuldete Alimentationsniveau erreichen, mag zwar für Sachsen-Anhalt und andere Länder ein Problem sein, nicht aber für Bayern. Hier „dient und verdient man am besten" (F.A.Z. vom 02. September 2010, S. 10: Bayern führt im Bund-Länder-Vergleich). Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Bezahlung hat inzwischen ein eklatantes Ausmaß erreicht und macht mehr als ein Monatsgehalt innerhalb einer Besoldungsgruppe aus (Pfeil, in: VHBB-Jahresheft 2014, S. 1 und 42).

Zur Bewertung und den Folgen der Übertragung der Zuständigkeit für „Laufbahnen, Besoldung und Versorgung" auf die Länder gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG siehe Sitzer, ZBR 2016, 338 f.; F.A.Z. vom 20. Mai 2016, S. 10: Geschätzte und gefolterte Beamte (Mittlerweile gebe es in der Besoldungsgruppe A 14 im Vergleich zu NRW einen Einkommensunterschied im Jahr von 5.000 €. Durch das „Neue Dienstrecht" seien 52.000 Beförderungen von Beamten möglich geworden.); Lorse, ZRP 2010, 119 (… positionieren Bayern im Ranking der Länder im obersten Bereich und stellen die Gewerkschaften und Berufsverbände weitgehend „klaglos".); Hilg, in: VHBB-Jahresheft 2014, S. 35 ff.; ders., in: VHBB-Jahresheft 2013, S. 28 f.

6. Das Recht des Beamten auf angemessene Amtsbezeichnung (§ 86 BBG, Art. 76 BayBG) gehört ebenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (S. 32). Baßlsperger stellt anschaulich dar (§ 33 ff.), welche (unnötigen) Probleme sich in Bayern nach Einführung der sog. Leistungslaufbahn (Art. 5 LlbG) bezüglich der Amtsbezeichnungen ergeben haben. Ein dienstälterer „Oberamtsrat" führt nun ebenso wie ein „junger Regierungsrat", der vor kurzem die Zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt hat, die Amtsbezeichnung „Regierungsrat" bzw. „Verwaltungsrat". Wie sollen beide beurteilt werden? Wird ein Regierungsrat des (ehemaligen) gehobenen Dienstes an eine Bundesbehörde versetzt, führt er wieder die Amtsbezeichnung „Oberamtsrat". Die Abschaffung der sog. Überlappungsämter wie Oberamtsrat / Regierungsrat ist verfassungsrechtlich bedenklich (S. 34).

Siehe Lorse, ZBR 2016, 179 / 180; Hilg, apf 2012, 194 ff.

7. Das Gegenstück zur Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Dienstherrn bildet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 78 BBG, § 45 BeamStG), ebenfalls ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (S. 35 f.). Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn zum Ehrenschutz für seine Beamten (S. 37). Ferner betont der Autor, dass der Dienstherr kraft seiner Fürsorgepflicht das Leben, die Gesundheit und das Eigentum des Beamten zu schützen habe (Schadensabwendungspflichten), ferner habe sich der Dienstherr bei Entscheidungen über eine Beförderung oder eine Versetzung ausschließlich von sachlichen Erwägungen, Gerechtigkeit und Wohlwollen leiten zu lassen (Förderungspflichten). Werde gegen die Fürsorgepflicht verstoßen, komme ein beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch wegen Fürsorgepflichtverletzung in Betracht, und zwar neben einem Anspruch aus Amtshaftung (S. 37 f.).

Zum Schutz der Ehre des Beamten siehe Hilg, apf 2012, 161 / 167 sowie F.A.Z. vom 24. Januar 2002, S. 3: Der Imperator und seine Sündenböcke; F.A.Z. vom 21. Dezember 2013, S. 4: Madame Go bittet zum Gespräch (Mehr Nordkorea geht in Deutschland nicht.) sowie Hilg, apf 2014, 259 / 260; zum Schadensersatzanspruch im Einzelnen siehe Hilg, apf 2013, 10 / 12 ff.

8. Ein innerer Zusammenhang mit der Anstellung auf Lebenszeit besteht mit dem hergebrachten Grundsatz der Hauptberuflichkeit mit im Wesentlichen zwei Zielrichtungen: die Rechtmäßigkeit von Teilzeitbeschäftigungen und die Begrenzung von Nebentätigkeiten. Zu Recht wird dargelegt, dass der Grundsatz der Hauptberuflichkeit

eine Barriere gegen die Zwangsteilzeitbeschäftigung darstelle (S. 39) und zu einer Beschränkung von Nebentätigkeiten durch Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Ablieferungspflichten für Einkünfte aus Nebentätigkeiten führe (S. 40). Es sei z. B. zulässig, dass eine alleinerziehende Mutter vormittags als Beamtin in einer Behörde und nachmittags im Angestelltenverhältnis als Betreuerin in einem Kinderhort arbeite, wobei sie hierbei auch ihre eigenen Kinder betreue (S. 41).

Siehe zur Teilzeitbeschäftigung und zur Beschränkung von Nebentätigkeiten Hilg, apf 2012, 161/164 f. sowie 2014, 331 ff. (Diener zweier Herren – Hauptamt und Nebentätigkeit).

9. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet gemäß den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums die Regel. Das Lebenszeitprinzip verlange nicht nur die Anstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sondern auch die lebenszeitige Übertragung der statusrechtlichen Ämter (S. 46). Damit werde der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beamten gedient (S. 47). Die im Zuge der Dienstrechtsreform geschaffene Möglichkeit von Führungspositionen auf Zeit (siehe oben unter 5.) lege in ungerechtfertigter Weise politisches Wohlverhalten nahe und gefährde in verfassungsrechtlich relevanter Weise die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des Beamten (S. 48 f.). Eingriffe in das statusrechtliche Amt seien nur ausnahmsweise zulässig, wenn nämlich der Dienstherr in einem Bewerberauswahlverfahren dem unterlegenen Bewerber einen wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz verwehrt habe (S. 50). Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist es bedenklich, wenn im Gegensatz zum Bund und den anderen Ländern in Baden-Württemberg die Disziplinarbehörden – und nicht die Disziplinargerichte – auch für die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst zuständig seien (S. 51).

Zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und dessen Ausnahmen siehe Hilg, apf 2011, 257 ff.; zum Rechtsschutz des unterlegenen Bewerbers siehe Hilg, apf 2011, 136 ff. und 2012, 97 / 102; zum Disziplinarrecht siehe Hilg, apf 2012, 353 ff.

10. Ausführlich geht der Autor auf die beiden hergebrachten Grundsätze, die das Berufsbeamtentum wesentlich prägen, ein, nämlich das Leistungsprinzip (S. 51 ff.) und das Laufbahnprinzip (S. 42 ff.). Da die Länder infolge der Föderalismusreform I auch für das Laufbahnwesen zuständig sind, gibt es bei den einzelnen Regelungen nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. So wurden etwa im neuen Berliner Laufbahnrecht die laufbahnrechtlichen Leistungsanforderungen erheblich abgesenkt (S. 52; Bochmann, ZBR 2013, 397 ff.); Baden-Württemberg hat nicht nur den Landespersonalausschuss, sondern auch die „gefürchtete Hürde des grundsätzlich prüfungsgebundenen Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst“ abgeschafft (S. 53; Hilg, ZBR 2014, 357 ff.). Auch in Bayern finden sich Regelungen wie die Abschaffung der Laufbahngruppen und die modulare Qualifizierung, die zumindest, gemessen am Leistungsprinzip, verfassungsrechtlich bedenklich sind.

10.1 Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dementsprechend verankern § 9 BBG und § 9 BeamtStG das Leistungsprinzip als allein maßgebenden Grundsatz bei der Auswahl unter den für Ernennungen aller Art in Betracht kommenden Personen. Art. 94 BV stellt ausdrücklich klar, dass das Leistungsprinzip auch für Beförderungen gilt (ebenso Art. 16 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Baßlsperger bemerkt zu Recht, dass die bestmögliche Auswahl von Beamten zur Besetzung einzelner Dienstposten ein permanentes Problem der Personalverwaltungen sei. Bisher sei die dienstliche Beurteilung das wesentliche Auswahlkriterium für die Besetzung von Beförderungsdienstposten gewesen. Hierfür sollen in Zukunft jedoch auch andere Methoden maßgeblich sein wie Assessment-Center (siehe Art. 16 Abs. 1 Satz 4 LlbG). Gegen die völlige Gleichstellung aller Personalauswahlsysteme, bei denen es sich gegenüber dienstlichen Beurteilungen nur um Momentaufnahmen handle, bestünden gravierende Bedenken. Andere Arten der Auswahlverfahren – so seien Assessment-Center eine Bühne für „potentiell blendende Kurzzeitdarsteller“ – dürften nur nachrangig verwendet werden (S. 53-55).

Zu den Änderungen des Art. 16 Abs. 1 LlbG siehe Zängl, in: Weiß / Niedermaier / Summer / Zängl, Art. 16 LlbG, Rn. 26 ff. (Die Gesetzesänderung stellt insoweit einen Affront gegenüber dem BayVGH dar.); Lorse, Die dienstliche Beurteilung, 6. Aufl. 2016, Rn. 14 (die dienstliche Beurteilung mit dem Anspruch auf größtmögliche Objektivität und Vergleichbarkeit).

10.2 Das Laufbahnprinzip, das in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Lebenszeitprinzip und dem Leistungsprinzip steht, ist als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums allgemein anerkannt. Durch das Laufbahnprinzip wird von Verfassungswegen bestimmt, dass statusrechtliche Ämter in Laufbahnen zusammengefasst werden müssen. Nach dem Laufbahngruppenprinzip werden die Ämter zu bestimmten Gruppen wie des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zusammengefasst, wobei für die einzelnen Gruppen Eingangs- und Endstufen bestimmt werden (S. 42-44).

Eine sachliche und rechtliche Notwendigkeit bestand für die Neuregelung des Laufbahnrechts – weder in Rheinland-Pfalz noch insbesondere in Bayern durch Abschaffung der Laufbahngruppen und deren Ersatz durch eine Einheitslaufbahn (Leistungslaufbahn) mit unterschiedlichen Einstiegsebenen (Art. 5-8 LlbG) – nicht (S. 44 f.). Die Neuregelung war stärker von allgemein politischen Überlegungen mit dem Bestreben, die neue Gesetzgebungskompetenz zum Laufbahnrecht möglichst weitgehend auszuschöpfen, als durch beamtenrechtliche Erfordernisse geprägt.

Siehe Zängl, Art. 5 LlbG, Rn. 3; Hilg apf 2012, 193 / 194.

Baßlsperger geht auch näher auf die Frage ein, ob es sich bei der Neueinteilung in Qualifikationsebenen (Art. 7 LlbG) um viel Neues handle. Abgesehen davon, dass bei einer Diskussion mit Mitgliedern des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes nie von Beamten der dritten oder vierten Qualifikationsebene die Rede war, sondern nur von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes, die es nicht mehr gibt, ist trotzdem Folgendes verfassungsrechtlich bedenklich: Abschaffung der Überlappungsämter (siehe oben unter 6.), leichtere Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs im Rahmen der modularen Qualifizierung (S.52 f.), Abschaffung des Vorrangs des Regelbewerbers (Art. 4 Abs. 1 LlbG) hinsichtlich der Bestimmungen zur Gewinnung des anderen Bewerbers gemäß Art. 4 Abs. 2, Art. 52 LlbG (S. 45 f.).

Siehe Lindner, Zur politischen Legitimation des Berufsbeamtentums, S. 10 f. (Das Laufbahnrecht kann daher durchaus als Seismograph für mögliche Erschütterungen des Berufsbeamtentums gelten.); ders., ZBR 2013, 145 ff.; Hilg, apf 2011, 257/261 ff. und 2013, 119/122 ff.; Pechstein, ZBR 2009, 20 ff. (nihil novi sub sole).

10.3 Ziel der bayerischen Dienstrechtsreform war es u. a., nach Abschaffung der vier Laufbahngruppen die alten Laufbahngruppengrenzen durchlässiger zu machen und den Leistungsträgern ein System der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) zu bieten (siehe F.A.Z. vom 07. Januar 2011, S. 10: Die süddeutschen Beamten).

Zutreffend stellt Baßlsperger heraus, dass die modulare Qualifizierung für die nächsthöhere Qualifizierungsebene eine für Beamte willkommene Methode eines vereinfachten beruflichen Aufstiegs darstelle. Während Beamte für den Regelaufstieg – etwa vom mittleren in den gehobenen Dienst – dieselben Prüfungen abzulegen hätten wie die Regelbewerber, stelle die berufsbegleitende modulare Qualifizierung mehr eine Art Fortbildungsveranstaltung dar, ein Mixtum Kompositum aus zwei- bis viertägigen Kursen, in denen die „Sitzbescheinigung“ den Weg in die höheren Ämter ebne, ohne eine individuelle, qualitätssichernde Vorstellung beim Landespersonalausschuss, dem lediglich die Genehmigung der Module gemäß Art. 20 Abs. 3 LlbG vorbehalten sei (S. 52 f.; Lorse, ZBR 2016, 179/180).

Ein Beamter der zweiten Qualifikationsebene (z. B. ein Verwaltungshauptsekretär) kann sich zwar gemäß Art. 37 LlbG für die dritte Qualifikationsebene qualifizieren und auf diese Weise weiter aufsteigen. In der Praxis hat sich jedoch langsam die Erkenntnis durchgesetzt, dass man als „Aufstiegsbeamter“ statt des mühevollen Wegs über den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung in Hof besser den viel bequemeren Weg der modularen Qualifizierung wählen kann; es sind nämlich unter den 620 Studienanfängern des neuen Studienjahrgangs nur noch 26 Aufstiegsbeamte, also nicht einmal 5 Prozent, während früher ihr Anteil regelmäßig bei gut 10 Prozent gelegen hat.

Zur modularen Qualifizierung siehe Baßlsperger, ZBR 2011, 217 ff.; Hilg, apf 2013, 119/123 f.; Lindner, ZBR 2013, 145/153; Lorse, Die dienstliche Beurteilung, Rn. 54; Keck, in: Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern, Stand: April 2016, Einführung, Rn. 20 ff.; Zängl, Art. 20 LlbG, Rn. 52 ff.; Jahresbericht 2015 des Bayerischen Landespersonalausschusses, S. 35 ff. (Genehmigung von Verordnungen und Konzepten).

10.4 Bei der oben (unter 2.) erwähnten Entscheidung des BVerwG vom 22. Juni 2016 geht es um Folgendes: Nach dem Landeshochschulgesetz NRW sind Prüfungsleistungen in Studiengängen anderer Hochschulen als Ersatz von Prüfungsleistungen anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen besteht. Das prüfungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) verlangt, dass für vergleichbare Prüfungen so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Unterschiedliche Prüfungsbedingungen liegen vor, wenn einem Teil der Prüflinge der Prüfungsstoff vorgegeben wird, während der andere Teil den Prüfungsstoff wählen kann. Dies führt zu ungleichen Erfolgschancen. Es liegt auf der Hand, dass die Möglichkeit, den Prüfungsstoff selbst auszuwählen, bessere Chancen eröffnet, die Prüfung zu bestehen und eine gute Note zu erzielen. Entsprechendes muss für die Anerkennung einer anderweitig erbrachten Prüfungsleistung als Ersatz für eine Prüfung mit vorgegebenem Prüfungsstoff gelten. Die Anerkennung kommt nicht in Betracht, wenn damit ein spezifisches Prüfungsrisiko vermieden würde.

Die Entscheidung des BVerwG dürfte keine Auswirkung auf das LlbG haben, weil die beiden Arten der Qualifizierung (nach Art. 20 und nach Art. 37 LlbG) je selbstständig nebeneinander stehen und nicht, wie im Fall des BVerwG, die eine Art der Qualifizierung (also die Ausbildungsqualifizierung als „höherwertige“) durch die andere Art „ersetzt“ werden kann; nur dann würde sich die Frage der Gleichwertigkeit stellen. Der Gesetzgeber selbst hat entschieden, die beiden Arten im Wege der Fiktion als gleichwertig zu behandeln.

Durch die Ausdehnung der modularen Qualifizierung auf andere Fachbereiche und Ämter in Konkurrenz zur Ausbildungsqualifizierung ergeben sich jedoch unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes und des Leistungsgrundsatzes schwerwiegende Bedenken. Es besteht ein hohes Risiko, dass die getroffenen Regelungen für die modulare Qualifizierung im Falle einer gerichtlichen Überprüfung, etwa im Rahmen einer Konkurrentenklage, zumindest in Teilbereichen für nichtig erklärt werden (siehe Zängl, Art. 20 LlbG, Rn. 68).

In diesem Zusammenhang ist es interessant, von ehemaligen Studierenden am Fachbereich in Hof, die jetzt als Abteilungsleiter und Sachgebietsleiter in Staats- und Kommunalverwaltungen tätig sind, zu hören, dass die „modular für die dritte Qualifkationsebene Qualifizierten“ weit davon entfernt seien, die gleichen Leistungen wie die durch echte Prüfungen Qualifizierten zu erbringen. Eine gesetzliche Fiktion kann das erforderliche Wissen und Können nicht ersetzen!

Zur Nichtanerkennung der modularen Qualifizierung durch außerbayerische Dienstherren bei Versetzung eines bayerischen Beamten gemäß §§ 13,15 BeamtStG siehe Hilg / Baßlsperger, ZBR 2015, 145 / 150.

11. Der Autor geht ferner auf das Streikverbot ein, das jedenfalls nach bisher herrschender Lehre ein zu berücksichtigender hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sei (S. 55-59). „Quousque tandem" fragt man sich, wie lange noch wird das Streikverbot für Beamte gelten, nachdem einige deutsche Verwaltungsgerichte zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne dogmatische Not zum Anlass genommen haben, die Rechtswidrigkeit des Streikverbots zu postulieren. Aufgrund von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen konnte man meinen, dass die letztlich wie aus dem Nichts entstandene Diskussion über eine eigentliche Selbstverständlichkeit – dass nämlich Beamte nicht streiken dürfen – beendet sei, da brachte das Urteil des BVerwG vom 27. Februar 2014 (ZBR 2014, 195 ff. mit krit. Anm. Battis) mehr Verwirrung als Klarheit. Zumindest hat das BVerwG betont, dass das beamtenrechtliche Streikverbot vorerst weiter gültig sei.

Baßlsperger bemerkt zu Recht, dass das deutsche Beamtenrecht eine funktionsbezogene Differenzierung nach Eingriffsverwaltung (Polizei, Steuerverwaltung) und Leistungsverwaltung nicht kenne. So dürfe eine Lehrerin als Beamtin nicht an einem Warnstreik teilnehmen und insgesamt mehrere Unterrichtsstunden versäumen (S. 57). Das Streikverbot für Beamte ist einer der letzten faktischen Akzeptanz-Anker des Berufsbeamtentums, der auch in der Bevölkerung anerkannt und geschätzt wird, wenn z. B. bei einem Eisenbahnerstreik zumindest jede zweite S-Bahn noch fährt, weil es noch einige Lokführer im Beamtenverhältnis gibt. Wer daher das Berufsbeamtentum in der öffentlichen Wahrnehmung nachhaltig beschädigen will, der muss am Hebel des Streikverbots ansetzen (S. 58 f.; Lindner, ZBR 2013, 145 / 146 f.). Zu Recht hat der erste Vorsitzende des VHBB dagegen Einspruch erhoben, dass der Deutsche Beamtenbund die im November 2014 stattgefundene Streikserie der Gewerkschaft der Lokomotivführer (GDL) zu unterstützen beabsichtige (siehe VHBB-Ausgabe 2014, S. 2 f.).

Zum Streikverbot für Beamte siehe Battis (oben unter 1.); OVG NRW, Urteil vom 07. März 2012, ZBR 2012, 170 ff.; OVG Niedersachsen, Urteil vom 12. Juni 2012, ZBR 2013, 58 ff. mit zust. Anm. Baßlsperger; Hilg, apf 2014, 259 / 262 f.; F.A.Z. vom 08. September 2014, S. 1: Massiv betroffen (In der „guten alten Zeit" waren Lokführer noch Beamte, und dafür gab es triftige Gründe.).

Vom Streikverbot ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG zu unterscheiden, das jedermann – und damit auch den Beamten – zusteht (§ 116 BBG, § 52 BeamtStG; S. 59 f.) Ferner sind nach § 118 BBG, § 53 BeamtStG (gilt für Landes- und Kommunalbeamte) den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften Beteiligungsrechte eingeräumt. Ziel der Beteiligung ist es, eine laufende, umfassende und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Gestaltung aller allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Während in Bayern die Zusammenarbeit besonders gut zu sein scheint, kann das für Baden-Württemberg nicht bestätigt werden (S. 60 f.).

Siehe zur Zusammenarbeit Lorse, ZBR 2012, 361 / 369 und 2013, 79 / 87; Hilg, apf 2013, 119 / 123 f.; BBB-Nachrichten 9-10 / 2016, S. 10 f. (10 Jahre Föderalismusreform – 5 Jahre Neues Dienstrecht in Bayern); F.A.Z. vom 20. Mai 2016, S. 10: Geschätzte und gefolterte Beamte (Zehn Jahre nach der Föderalismusreform: Was Bayern von Baden-Württemberg unterscheidet); SZ vom 28. April 2016, S. R 15: Ein Mann ein Wort (… habe Bayern das „modernste Dienstrecht und den leistungsfähigsten öffentlichen Dienst in Deutschland").

12. Als allgemeine Grundpflicht des Beamten ergibt sich aus dem Beamtenverhältnis als einem Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG, § 4 BBG, § 3 Abs. 1 BeamtStG) die Pflicht zur Treue gegenüber dem Dienstherrn. Die Treuepflicht gehört seit jeher zu den Kernpflichten des Beamtenverhältnisses und ist daher ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (S. 64 f.). Baßlsperger geht zunächst auf die Verfassungstreuepflicht ein (S. 61-64) und dann auf weitere Treuepflichten wie die Neutralitätspflicht (S. 64-71).

12.1 Die besondere politische Treuepflicht (Verfassungstreuepflicht) des Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums. Die Gewähr der Verfassungstreue ist Eignungsvoraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG), ferner beamtenrechtliche Dienstpflicht im bestehenden Beamtenverhältnis (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Die Verfassungstreue fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (S. 61 f.). Derzeit wird geprüft, ob sog. „Reichsbürger" im öffentlichen Dienst (Polizei) ihrer Verfassungstreuepflicht genügen. Das BVerfG hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei für die Frage der Verfassungstreue der Beamten nicht ausschlaggebend sei (S. 63). Zu Recht stieß die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. September 1995 (ZBR 1996, 174) auf Unverständnis, weil die von den deutschen Gerichten bestätigte Entlassung einer Lehrerin wegen Aktivitäten für die DKP aufgehoben wurde (S. 63 f.; Hilg, apf 2012, 161 / 165 f.; F.A.Z. vom 07. November 2016, S. 10: … mehrere Polizisten in Kontakt zu sogenannten „Reichsbürgern" stehen sollen).

12.2 Der Begriff „Gehorsamspflicht“ wurde durch die Bezeichnung „Weisungsgebundenheit“ (§ 35 BeamtStG) ersetzt. Ohne entsprechende allgemeine Treuepflicht der nachgeordneten Beamten ist das Berufsbeamtentum nicht funktionsfähig. So haben z. B. Lehrer Weisungen zur Aufsicht an einer vor dem Schulgebäude gelegenen Schulbushaltestelle zu befolgen. Will sich der Beamte von seiner persönlichen Verantwortung befreien, hat er nicht nur das Recht, sondern gemäß § 36 Abs. 2 BeamtStG, § 63 Abs. 2 BBG auch die Pflicht zur Remonstration. Im Falle einer beruflichen Überforderung ist der Beamte gehalten, seine Bedenken gegen den übermäßigen Arbeitsanfall durch eine Überlastungsanzeige geltend zu machen (S. 65 ff.; Hilg, apf 2012, 330/333 f.)

12.3 Auch die Neutralitätspflicht (§ 60 BBG, § 33 BeamtStG) ist eine weitere Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht und ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Beamte haben ihre Aufgaben stets unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Dabei wird dem Beamten auch eine Mäßigungspflicht auferlegt, wonach etwa parteipolitische Agitationen in der Öffentlichkeit verboten sind. Nimmt ein Beamter in einem Leserbrief zu politischen Fragen Stellung, so muss er sich jeder unnötigen Polemik und beleidigenden Ausdrucksweise enthalten; es ist nicht tolerierbar, wenn ein Lehrer einen Politiker als „Falschspieler in den höchsten politischen Etagen“ bezeichnet (S. 67 f.; Hilg, apf 2012, 330/333).

12.4 Eine weitere Variante der allgemeinen Treuepflicht ist die Loyalitätspflicht, die häufig mit dem Grundsatz der vollen Hingabe (vgl. § 34 BeamtStG) korrespondiert. So kann etwa die Pflicht zur Gesunderhaltung durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch verletzt sein. Die Grenzen der sozialen Adäquanz können bei besonders gefährlichen Sportarten überschritten sein (S. 68; Hilg, apf 2012, 330/332).

Aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht und der Loyalitätspflicht folgt ebenfalls der Grundsatz des achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Dienstes. Der Beamte ist verpflichtet Vorgesetzten, Mitarbeitern und Bürgern taktvoll zu begegnen. Das verlangt zumindest die Wahrung allgemein üblicher Formen der Höflichkeit. Es ist ein Unterschied, ob ein Beamter im engeren Familienkreis oder im Dienst gegenüber Bürgern von „ der Huberin“ (statt von „Frau Huber“) spricht, wenn er seine Dienstvorgesetzte meint (S. 69 f.). Umgekehrt gelten die Formen der Höflichkeit für Dienstvorgesetzte. Wenn ein Minister auch mal einen schroffen Tonfall an den Tag legen könne, fragt man sich, ob das wirklich nichts sei, worüber ein Beamter des höheren Dienstes sich ernsthaft beschweren könnte (siehe F.A.Z. vom 21. Juni 2014, S. 5: Der Bundesinnenminister bin ich; Hilg, apf 2014, 306/309).

Andererseits ist nicht jede Kritik eines Beamten gegenüber Dienstvorgesetzten, sonstigen Vorgesetzten oder übergeordneten Behörden dienstpflichtwidrig. Das Recht zu einer sachlich begründeten Kritik folgt bereits aus dem Dienstverhältnis selbst. Das gibt dem Beamten aber nicht das Recht zu einer „Flucht in die Öffentlichkeit“, die unter Umständen ein Dienstvergehen darstellt (S. 70 f.; siehe SZ vom 12. August 2014, S. 5: Pfeifen im öffentlichen Dienst verboten. Whistleblower, die als Beamte oder Angestellte beim Staat arbeiten, genießen kaum rechtlichen Schutz).

13. Außerdem stellt der Autor heraus, bei Besoldung und Versorgung sei der Vorbehalt des Gesetzes als besonders stringent anzusehen, da er in diesem Bereich die von der Verfassung selbst gegebene Alternative für eine tarifvertragliche Regelung darstelle (S. 72 f.). Wenn allerdings die Vielfalt bei der Höhe der Besoldung und Versorgung (siehe oben unter 5.) und bei den Laufbahnen (siehe oben unter 10.2) zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen den Ländern weiter zunimmt, könnte die Vorstellung überhandnehmen, dass das Berufsbeamtentum und das Beamtenrecht insgesamt versagt haben und am besten ein einheitliches, am Tarifrecht ausgerichtetes öffentliches Dienstrecht wäre (siehe Lorse, ZBR 2013, 79/88; Hilg, apf 2013, 119/145).

14. Abschließend geht der Autor auf nicht als hergebrachte Grundsätze einzustufende Rechtspositionen ein, nämlich die Einrichtung von Personalvertretungen und das Recht am Amt im funktionellen Sinn. Auch das gegenwärtige System der Beihilfe ist kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, ferner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit als Ernennungsvoraussetzung. Die konkreten gesetzlichen Altersgrenzen (vgl. § 25 BeamtStG) sind nicht über Art. 33 Abs. 5 GG abgesichert. Es gibt keinen hergebrachten Grundsatz des Inhalts, dass Beamte Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst in jeder Hinsicht gleichgestellt werden müssen. Art. 33 Abs. 5 GG steht einer gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Pflegeversicherung nicht entgegen (S. 73-75; Hilg, apf 2012, 193/200 f.).

Eine Zusammenfassung (S. 76 f.) enthält die Kernaussagen dieser Schrift.

15. Fazit

Hier werden auf 77 Seiten präzise und verständlich die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – unter Bezugnahme auf die einschlägige verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sowie auf die Literatur – dargestellt. Insbesondere für die Fachbereichsräte ist die Schrift von Baßlsperger eine gute Hilfe zur Beurteilung dienstrechtlicher Regelungen im Bund und in den Ländern. Die Anschaffung dieses Werks lohnt sich.

Dr. Günter Hilg
Fachbereichsrat Recht

Versicherung

Fortführung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des VHBB-Mitglieds für Hinterbliebene möglich!

Der VHBB und der Bayerische Versicherungsverband haben den bestehenden Sammel-Versicherungsvertrag um einen entscheidenden Punkt erweitern können.

Seit 1. Januar 2016 kann die Privathaftpflichtversicherung auch nach dem Tod des Mitglieds durch den VHBB fortgeführt werden. Eine Mitgliedschaft von Hinterbliebenen ist dabei nicht notwendig.

Viele Ruheständler hatten der Geschäftsstelle immer wieder in Anrufen und Briefen ihre Sorge geäußert, wie sie den Versicherungsschutz für ihre Witwe oder ihren Witwer regeln können. Der VHBB hat daraufhin im letzten Jahr Verhandlungen mit dem Bayerischen Versicherungsverband aufgenommen, die Anfang dieses Jahres erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Somit können die bestehende Privathaftpflichtversicherung und gegebenenfalls abgeschlossene Zusatzversicherungen im gleichen Umfang wie bisher bestehen bleiben.

Roland Hoffmann
VHBB-Geschäftsstelle

Versicherungsrechtliche Betrachtung von Pedelecs und E-Bikes

Immer wieder fragen Mitglieder nach dem Versicherungsschutz im Rahmen ihrer Privathaftpflichtversicherung für ihr neu erstandenes Pedelecs. Begrifflich können beide Fahrzeugtypen wie folgt unterschieden werden:

Pedelecs sind Fahrzeuge mit tretunterstützenden Elektromotor. Die Unterstützung durch den Motor erfolgt nur dann, wenn in die Pedale getreten wird. Daneben gibt es auch Pedelecs mit einer sog. Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h. Bei dieser Geschwindigkeit ist ein Fahren auch ohne Tritt in die Pedale möglich.

Bei E-Bikes erfolgt die Motorunterstützung ohne Treten des Fahrers. Über einen Gasgriff kann die Geschwindigkeit eingestellt werden.

Um die Frage nach dem Versicherungsschutz zu klären, müssen wir beide Fahrzeugtypen nach der Klassifizierung in der EU-Richtlinie 2002/24/EG unterscheiden. Nach dieser Richtlinie fallen E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer Höchstleistung von bis zu 4 kW unter die Klasse „Kleinkraftrad“.

Pedelecs sind unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Richtlinie ausgenommen und gelten als Fahrräder, wenn

- die Motorleistung höchstens 0,25 kW beträgt,
- die Motorleistung sich bei zunehmender Fahrgeschwindigkeit progressiv verringert und
- die Unterstützung beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen wird.

Dazu gehören auch Pedelecs, die über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen (siehe § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz StVG)
(Siehe unten)

Pedelecs sind also in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert, solange sie als Fahrräder gelten. Viel Spaß beim Radeln!

Roland Hoffmann
VHBB-Geschäftsstelle

Einteilung der gängigsten Pedelecs und E-Bikes

Typ	Fahrzeugart	Leistung max. (kW)	Höchstgeschwindigkeit (km / h)	Führerschein	Versicherungspflicht / Vers. Kennzeichen	Versicherungsschutz durch Privathaftpflichtversicherung
Pedelecs ohne Anfahrhilfe	Fahrrad	0,25	25 mit Treten	nein	nein	ja
Pedelecs mit Anfahrhilfe	Fahrrad	0,25	6 ohne Treten, 25 mit Treten	nein	nein	ja
Pedelecs 45	Kleinkraftrad	0,5	20 ohne Treten, 45 mit Treten	Klasse M	ja	nein
E-Bike 20	Kleinkraftrad	0,5	20 ohne Treten	Mofa-Prüfbeschein.	ja	nein
E-Bike 25	Kleinkraftrad	1	25 ohne Treten	Mofa-Prüfbeschein.	ja	nein
E-Bike 45	Kleinkraftrad	4	45 ohne Treten	Klasse M	ja	nein

Liebe Mitglieder,
Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde,

lassen Sie mich zum Abschluss eines unter beamtenpolitischen Aspekten zwar relativ ruhigen, aber ansonsten durchaus bewegenden vergangenen Jahres ein paar persönliche Anmerkungen machen.

Die Flüchtlingskrise
Die Fluchtbewegung des gigantischen Ausmaßes vom letzten Herbst ist inzwischen zwar weitgehend eingedämmt, vorbei ist sie deswegen jedoch keineswegs. Waren es im letzten Herbst noch die alleinige Anzahl von Menschen, die bewältigt werden musste, sind es jetzt andere Themen die uns im nächsten Jahr und darüber hinaus beschäftigen werden. Die Schwerpunkte dieser Arbeit haben sich verlagert. Neben der Unterbringung der nach wie vor monatlich zu Tausenden zu uns kommenden Menschen, sind es nicht mehr nur die Erstaufnahme und die Verpflegung dieser Menschen die uns beschäftigen, sondern vor allem deren möglichst reibungslose Integration in unsere Gesellschaft, die es zu bewältigen gilt. Auch hier ist wieder der öffentliche Dienst an allererster Stelle gefordert. Die Schaffung von notwendiger Infrastruktur, die Bereitstellung von Wohnraum und die Gewährleistung von Erziehung für Hundertausende von Neuankömmlingen in unsere Gesellschaft wird uns auch noch die nächsten Jahre in erheblichem Maße beschäftigen und wieder ist es Bayern, das diese Aufgabe einzigartig meistert.

Ich danke den ungezählten Kolleginnen und Kollegen nicht nur unseres Berufsverbandes, für ihre herausragenden Leistungen von ganzem Herzen!

Bezügeanpassung
Nachdem im vergangenen Jahr die zweite Stufe der Bezügeanpassung gegriffen hat, bleibt zu hoffen, dass diese zeit- und inhaltsgleiche Anpassung der Gehälter von Angestellten- und Beamten in Bayern verlässlich weitergeführt wird. Dabei möchte ich feststellen, dass dies angesichts der erbrachten Leistungen eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Behördenverlagerung
Die im letzten Jahr von der Staatsregierung im Zuge der Heimatstrategie beschlossenen Verlagerungen einiger Behörden, zuletzt auch des Gesundheitsministeriums, werden uns die nächsten Jahre weiter beschäftigen. Ich hoffe sehr, dass weitere derartige Überlegungen der Staatsregierung zur Stärkung des strukturschwachen Raumes mit den bislang beschlossenen Verlagerungen abgeschlossen sind, denn eine weitere Verteilung der bestens integrierten Funktionseinheiten staatlicher Verwaltungen schwächt die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Diensts und reduziert zudem die Bereitschaft junger Kolleginnen und Kollegen, sich für eine Tätigkeit im Staatsdienst zu interessieren.

Einer der Vorzüge unserer Arbeit war bislang die Verlässlichkeit und die langfristige Einschätzbarkeit unseres Arbeitgebers. Es sollte nicht verkannt werden, dass der öffentliche Dienst im Vergleich zur freien Wirtschaft nur über eine begrenzte Anzahl von Vorzügen verfügt und eine dauerhaft gleichbleibende hohe Qualität unserer Arbeit nur dann sichergestellt werden kann, wenn an diesen nicht unendlich belastbaren Stellschrauben nicht zu intensiv in die falsche Richtung gedreht wird.

Aber selbstverständlich werden wir alles daran setzen, die Beschlüsse der Staatsregierung so qualitätvoll wie möglich umzusetzen, damit die gewohnt hohe Qualität unserer Arbeit sichergestellt bleibt und eine möglichst hohe Akzeptanz unter den Betroffenen erreicht werden kann.

Von vorrangiger Bedeutung wird dabei sein, dass das zugesicherte Prinzip der Freiwilligkeit bei Versetzungen unangetastet bleibt und die Betroffenen unter den beschlossenen Maßnahmen keine Nachteile hinnehmen müssen.

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Verbandsmitglieder, für die bevorstehenden Festtage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!

Mit den allerbesten Grüßen
Ihr

Mathias Pfeil
1. Vorsitzender

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich

Irene Dorschner	Baurätin	Regierung von Oberfranken
Dr. Renate Habernegg	Chemiedirektorin	Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Kilian Kaschkat	Regierungsrat	Landratsamt Schweinfurt
Dr. Benedikt Kaufmann	Regierungsrat	Regierung von Unterfranken
Michael Kreißl	Regierungsrat	Regierung der Oberpfalz
Manuel Kurz	Oberregierungsrat	Regierung von Schwaben
Patrizia Maria Löfflad	Baurätin	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Dr. Richard Loibl	Direktor	Haus der Bayerischen Geschichte
Dr. Heidrun Meier	Regierungsrätin	Landratsamt Ansbach
Anja Meins	Regierungsrätin	Landratsamt Lichtenfels
Dr. Ingrid Neudorfer-Schwarz	Chemieoberrätin	Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Dr. Helga Osiander-Fuchs	Chemieoberrätin	Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Inge Reiter-Lang	Baudirektorin	Staatliches Bauamt Landshut
Kathrin Siegel	Regierungsrätin	Landratsamt Fürth
Erik Stegner	Regierungsrat	Landratsamt Dachau
Dr. Maria Wellan	Direktorin	Bayerischer Landkreistag
Dr. Susanne Wolf	Archivoberrätin	Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Wenn es bei Ihnen zu einem **Schadensfall** gekommen ist, den Sie der **Privat-Haftpflichtversicherung** (die Sie über den VHBB abgeschlossen haben) melden möchten:

Senden Sie diese **SCHADENSMELDUNG immer** an die Geschäftsstelle des VHBB. Gerne werden wir Ihre Meldung mit einem entsprechenden Vermerk über Ihren Versicherungsumfang an die Versicherung weiterleiten.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

VHBB
FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN
Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.
Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089 . 280 01 11
Fax 089 . 280 56 64
E-mail info@vhbb.de

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

Oktober 2015	Dr. Karl Schwindel	Ministerialdirigent a.D.	Unterhaching
Oktober 2015	Edgar Lochner	Ltd. Baudirektor a.D.	Konradsreuth
Januar 2016	Evelyne Werner	Ministerialrätin a.D.	München
Januar 2016	Arnold Heimberger	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Würzburg
Januar 2016	Dr. Konrad Roos	Stadtdirektor a.D.	München
Januar 2016	Prof. Dipl.-Ing. Armin Lorenz	Ministerialdirigent a.D.	Taufkirchen
Februar 2016	Dipl.-Ing. Peter Ruhs	Ltd. Baudirektor a.D.	Dachau
Februar 2016	Johann Stumfall	Ministerialrat a.D.	Soyen
Februar 2016	Martin Weiss	Baudirektor a.D.	Günzburg
März 2016	Ernst Preiwisch	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Nürnberg
März 2016	Dr.Georg Bitter	Abteilungsdirektor a.D.	Ansbach
März 2016	Georg Hufnagel	Regierungsdirektor	Zellingen
März 2016	Rudolf Permaneder	Ministerialdirigent a.D.	München
April 2016	Eduard Klaß	Vizepräsident a.D.	München
Mai 2016	Gotthard Faber	Regierungsdirektor a.D.	Regensburg
Juni 2016	Gerhard Rehle	Ministerialrat a.D.	München
Juni 2016	Karl Schmid	Baudirektor a.D.	Bamberg
Juni 2016	Dr. Gerd Schermutzki	Ltd. Ministerialrat a.D.	München
Juli 2016	Rolf-Günter Weber	Ministerialdirigent a.D.	Landshut
Juli 2016	Peter Georg Fischer	Baudirektor a.D.	Landau
Juli 2016	Johann Nestler	Baudirektor a.D.	Pullach
August 2016	Georg Winkler	Ersten Bürgermeister a.D.	Krumbach
August 2016	Karl Schmitter	Baudirektor a.D.	Bayreuth
August 2016	Rudolf Rehle	Forstoberrat a.D.	Bad Wiessee / Holz
August 2016	Georg Schlee	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Regensburg
September 2016	Oskar Eberlein	Regierungsdirektor a.D.	Regensburg
September 2016	Dr. Martin Geiger	Ersten Bürgermeister a.D.	Wasserburg
September 2016	Günter Heilmann	Baudirektor a.D.	Rosenheim
Oktober 2016	Rudolf Lutz	Ltd. Baudirektor a.D.	Bayreuth
Oktober 2016	Heinz Schmidt	Forstoberrat a.D.	Höchstädt

Impressum

HERAUSGEBER & REDAKTIONSANSCHRIFT:

VHBB – Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.,
Wotanstraße 86, 80639 München,
Telefon: 089/280 01 11,
E-Mail: info@vhbb.de, Internet: www.vhbb.de
ISSN 1862-6890

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

Mathias Pfeil, Dipl.-Ing. Architekt,
Generalkonservator,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

GESTALTUNGSKONZEPT:

Petra Felser

REDAKTION, SATZ & LITHO:

Roland Hoffmann, VHBB

DRUCK:

Druckerei Butt
Obere Hauptstraße 30
84072 Au i. d. Hallertau

AUTOREN:

Dr. Manfred Bauer, Ltd. Regierungsdirektor
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Bruckmann, Abteilungsdirektor,
Bezirk Oberbayern

Dr. Elisabeth Bumberger, Chemieoberrätin,
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim

Elisabeth Freitag, Regierungsdirektorin,
Regierung von Niederbayern

Roland Hoffmann, VHBB

Dr. Katrin Janis, Museumsdirektorin,
Bayer. Verwaltung der Staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen

Michael Pahlke, Oberregierungsrat
Regierung von Unterfranken

Mathias Pfeil, Generalkonservator,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Frieder Vogelsgesang, Baudirektor,
Staatliches Bauamt Krumbach

Dr. Monika von Walter M.A., Archivoberrätin,
Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Dr. Knut Werkmeister, Chemiedirektor a.D.

Heidrun Piwanetz, Regierungspräsidentin
Regierung von Oberfranken

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar. Nachdruck von Texten und Fotos nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Wir bitten um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit für die Beilage unseres Werbepartners Münchenstift.

Service für Senioren

Gemeinschaft

Lebenslust

Möglichkeiten

Vertrauen

Die MÜNCHENSTIFT ist einer der größten Anbieter von Dienstleistungen für Senioren in München. In 11 Häusern und mit einer Reihe von häuslichen Diensten bieten wir Ihnen zuverlässige Unterstützung und Pflege und darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten zur Erleichterung und Bereicherung Ihres Alltages.

Kompetent, zuverlässig, seriös.

Sie wollen mehr über uns wissen? Rufen Sie an: 089/6 20 20-340

- Selbständiges Wohnen
- Wohnen mit Service
- Wohnen mit Pflegeangeboten
- Ambulante Dienste
- Münchner Menü-Service

Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt mbH

MÜNCHENSTIFT

Das Zuhause für Münchner Senioren

Informationen: info@muenchenstift.de · www.muenchenstift.de